

Der

die Kronländer

KRAIN UND STEIERMARK

alphabetisch geordnet.

*The last I have are given me
in paper 80*

Darstellung

der

**Grundentlastungs-
Vorschriften**

für die Kronländer

Krain und Steiermark,

alphabetisch geordnet.



Laibach, 1849.

Druck und Verlag von Ignaz Alois v. Kleinmayr.

121995

121995



FZC 1826/1953

0300 37590

A.

Absahrtsgeld, das obrigkeitliche ist ohne Entschädigung aufgehoben. (I. Abth. 1. Abschn. §. 5. g.)

Ablösbare Lasten, bezüglich derselben ist in gleicher Art bei der Verhandlung vorzugehen, wie bei jenen Lasten, die gegen eine billige Entschädigung aufgehoben worden sind. (II. Abth. 2. Abschn. §. 123.)

Ablösbare Leistungen, unter diese, in so ferne deren Behandlung Gegenstand dieser Verordnung ist (§. 8.), gehören die im §. 6 des Patentgesetzes vom 4. März 1849 erwähnten Naturalleistungen an Kirchen, Schulen und Pfarren, oder zu Gemeindefzwecken, insoferne sie der Belastete als Grundbesitzer zu leisten hat, dann die Leistungen aus emphyteutischen oder andern Verträgen über die Theilung des Eigenthums.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 11.)

Abolition. Abolirte, d. i. mittelst eines Capitals oder auf eine andere entgeltliche Art, ein für allemal abgelöste Roboten sind, wenn die Vertragsstipulationen bereits gänzlich erfüllt wurden, oder nach dem Inhalte der Verträge vor dem 7. September 1848 gänzlich zu erfüllen gewesen wären, kein Gegenstand der Entschädigungsverhandlung; doch muß im letztern Falle die politische Bestätigung der Verträge erfolgt seyn.

Nur dann, wenn den Verpflichteten darin der Rücktritt für den Fall der gesetzlichen Aufstellung eines geringern Entschädigungs-Maßstabes als der Abolutionspreis ist, vorbehalten wurde, ist über ihr Verlangen die Schuldigkeit nach den allgemein vorgeschriebenen Grundsätzen der Entschädigung zu berechnen, und ihnen der Mehrbetrag des Abolutions-Preises von den nach dem Inhalte dieser Verordnung an den Berechtigten abzustattenden Leistungen in Abzug zu bringen.

Ist für einen Robot = Abolitionsvertrag, welcher nach seinem Inhalte bereits vor dem 7. September 1848 zu erfüllen gewesen wäre, die politische Genehmigung noch nicht erfolgt, so ist dieser Vertrag als noch nicht abgeschlossen und die Leistung als Naturalleistung zu betrachten. Wurde ein solcher Vertrag jedoch bereits zum Theil erfüllt, so ist nach der Vorschrift des Paragraphen 36 vorzugehen, und zwar:

Sind Abolitions-Verträge nur zum Theil erfüllt, so ist jener durch eine Proportion zu entziffernde Theil der ursprünglichen Schuldigkeit, rücksichtlich dessen der Abolitionsvertrag noch nicht erfüllt ist, nach den Werthbestimmungen des Patentgesetzes vom 4. März 1849 und dieser Verordnung zu bemessen; es wäre denn, daß der Abolitionspreis für die noch nicht als abgelöst zu betrachtenden Theile der ursprünglichen Leistung geringer wäre, als die nach den ebenerwähnten Bestimmungen entfallende Werthbemessung, in welchem Falle nach §. 11 des Patentgesetzes vom 4. März 1849 der erstere der Entschädigungsberechnung zu Grunde zu legen ist.

Von den in theilweiser Erfüllung des Abolitionsvertrages an den Berechtigten abgeführten Ablösungs-Theilbeträgen findet jedoch weder ein Rückersatz noch eine Einrechnung in die zu leistende Entschädigung Statt.

(I. Abth. 3. Abschn. §§. 34, 35, 36.)

Abzüge, siehe Vergütung. (I. Abth. 2. Abschn. §. 14.)

Abzüge, die allfälligen bei Berechnung des Laudemiums haben nach Maßgabe des §. 14, des Patentgesetzes vom 4. März 1849, Statt zu finden.

In der für das Kronland Steiermark erlassenen Grundentlastungsverordnung vom 12. September 1849, sind als Abzugsposten aufgeführt, und zwar außer dem die l. f. Steuer vertretenden 20 % Einlaß:

- 1) Die Kosten der Grundbuchsführung;
- 2) Die Kosten der Gerichtspflege in und außer Streit- sachen, insoferne weder die einen noch die andern durch die

Einnahme der Herrschaft an Taxen, Schirmbriefs- und Jurisdictionsgeldern und durch das Mortuar gedeckt sind;

3) die Ausgaben für die politische Verwaltung, jedoch nur in den Fällen, wo die Verbindlichkeit hiezu ein Ausfluß der betreffenden Grundobrigkeit, als solcher ist, und nicht vom Staate den Grundherrschaften insbesondere auferlegt wurde;

4) Die Ausgaben für das Landgericht, unter derselben Beschränkung wie die politische Amtsverwaltung. In den Fällen, in welchen die Auslagen für die politische Amtsverwaltung und das Landgericht bei Entschädigung des Laudemiums in Abzug gebracht werden, hat dieß nur insoweit zu geschehen, als diese Ausgaben die den Grundherrschaften dafür eingeräumten Bezüge, nämlich die Steuerprozenten und die Landgerichtsbezüge überschreiten.

Die in Abzug zu bringenden Auslagen sind ebenfalls im 30jährigen Durchschnitte, vom 7. September 1848 zurückgerechnet, durch die Districts-Commission zu ermitteln.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 48.)

Administrations-Behörde. Zu deren Händen ist die Erhebung der Entlastungsbeträge anzuweisen, wenn die Anmelder zu den Bezügen, ohne Rücksicht auf den Besitz einer gewissen Realität, ermächtigt gewesen sind.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 134.)

Ältere Rückstände, vor dem Ruhsjahr 1848; deren Behandlung wird durch eine besondere Verordnung nachträglich normirt werden.

(I. Abth. 4. Abschn. §. 53.)

Amtshaber, als eine aus dem Bestande der vormaligen Landgerichtsobrigkeiten herrührende Siebigkeit, ist ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 5. e.)

Anmeldungen, wenn selbe einlaufen, sendet die Landescommission den Districtscommissionen dieselben zu, und letztere haben sie unverzüglich in Verhandlung zu nehmen. Die Districtscommissionen haben die sorgfältige Prüfung der von

den Berechtigten vorbereiteten Spezialnachweisungen mit Beziehung der Betheiligten oder ihrer Bevollmächtigten vorzunehmen.
(II. Abth. 2. Abschn. §. 99.)

Anmeldungen, siehe Nachweisungen.

Anmeldungs=Ausweis. Wenn der Verpflichtete die Schuldigkeit anerkennt, so hat er dessen Richtigkeit durch die vor zwei Zeugen zu geschehende Fertigung desselben zu bekräftigen.
(II. Abth. 2. Abschn. §. 107.)

Anspruch der Berechtigten. Denselben hat die Districtscommission jedem einzeln vorgerufenen Verpflichteten, sowie den für die Leistung nach Abrechnung der allfälligen Gegenleistung entfallenden Werthanschlag, dann die Berechnung der von ihm zu entrichtenden Jahresrente des Entschädigungskapitals und des nachgewiesenen Betrages der Rückstände bekannt zu geben.
(II. Abth. 2. Abschn. §. 106.)

Anstellung, die der Mitglieder der Districtscommissionen ist auf die Dauer des Geschäftes beschränkt.
(II. Abth. 1. Abschn. §. 74.)

Arbeitsleistungen, siehe Robot.

Armenversorgung. Diese Verpflichtung der ehemaligen Obrigkeiten entfällt unentgeltlich.

(steierisch I. Abth. 1. Abschn. §. 6.)

Aufgehobene und abzulösende Siebigkeiten zerfallen in Leistungen von Naturalien, durch Arbeit und im Gelde.
(I. Abth. 3. Abschn. §. 17.)

Aussand=Urkunde. Wenn in Folge derselben eine Umschreibung geschah, und die Leistung unbeanstandet war, begründet selbe das Entschädigungsrecht. Siehe auch Begründung.
(II. Abth. 2. Abschn. §. 109.)

Ausbleiben einer oder beider Parteien, wenn selbes nicht hinlänglich entschuldigt ist, oder wenn die Beibringung der Behelfe verweigert wird. In einem solchen Falle hat die Districtscommission das Object und das Ausmaß der Entschädigung oder Ablösung ohne weiters von Amtswegen, jedoch

innerhalb der Gränzen der Anmeldung zu ermitteln, und der nicht erschienenen oder die Behelfe verweigernden Partei steht dagegen keine Einsprache oder Berufung zu.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 104.)

Ausspruch, der in Folge gepflogener Berechnung mit dem Verpflichteten der Districts-Commissionen obliegende, ist nach den Beilagen E. und F. dreifach auszufertigen.

Zwei Exemplare sind für die Landes-Commission zurückzubehalten, und ein Exemplar ist unmittelbar von der Districts-Commission selbst dem Verpflichteten gegen Bestätigung des Empfanges auf der Urschrift zuzustellen, und der Tag des Empfanges von der Commission auf der Urkunde zu bestätigen, was auch bei allen Erlässen an die Parteien zu beobachten ist.

Sollte der Berechtigte sich die Berufung vorbehalten, so ist ein viertes Pare auszufertigen und ihm in gleicher Art zuzustellen. Ansprüche, welche die aus dem Staatsschätze zu entschädigenden Veränderungsgebühren zum Gegenstande haben, müssen von der Districts-Commission vorläufig der Landes-Commission zur Ratification vorgelegt werden. Wenn die Landes-Commission den Ausspruch bestätigt, findet keine weitere Berufung Statt; ist sie aber mit dem Ausspruche der Districts-Commission nicht einverstanden, so erläßt sie ihr besonderes Erkenntniß, wogegen die Berufung an das Ministerium offen steht. (II. Abth. 2. Abschn. §. 118. Beilagen E. F.)

Ausweis über die vom Verpflichteten entschädigten oder abgelösten Leistungen, ist demselben auf sein Verlangen von der Landes-Commission zuzustellen, und auf Grundlage desselben muß von der Tabularbehörde ohne weiters die Löschung der im Grundbuche ausgezeichneten Gebühren und die Ersichtlichmachung der Befreiung der ehemals verpflichteten Realität veranlaßt werden. (II. Abth. 2. Abschn. §. 129.)

Ausweise über die auf jeden Verpflichteten entfallende Schuldigkeit. Siehe Nachweisungen.

B.

Barschaften, im Grundentlastungsgeschäfte zu Gericht erlegte, sind vom Zählgelde befreit.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 86.)

Beamte, öffentliche, welche bei der Durchführung der Grundentlastung verwendet werden, sollen hiedurch weder in ihrer graduellen Borrückung, noch in dem Anspruche auf eine Anstellung bei der neuen politischen und Gerichtsadministration einen Nachtheil erleiden, vielmehr haben sie bei thätiger und ersprißlicher Verwendung vorzugsweise ein Recht auf Berücksichtigung bei Beförderungen oder neuen Anstellungen.

In ihrer bisherigen oder in ihrer ihnen seinerzeit zugewiesenen neuen Anstellung werden sie bis zur Beendigung ihrer Verwendung bei der Durchführung der Grundentlastung insoweit supplirt, als beide Dienstleistungen gleichzeitig unvereinbarlich sind.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 76.)

Befreiung von Stämpel, Taxen, Postporto und Weisungsgeld genießen alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen über die Ausmittelung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung für die Grundentlastung und die Amtshandlungen zum Behufe der Löschung der aufgehobenen Prästationen und der bücherlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale. Ebenso genießen die zu Gericht erlegten Barschaften und Urkunden die Befreiung vom Zählgelde.

Diese Befreiungen beziehen sich aber keineswegs auf die von den Parteien zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebrachten Gesuche, Recurse, Klagen oder sonstige Schriften.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 86.)

Beginn des Entlastungsgeschäftes wird von den Districts-Commissionen dadurch veranlaßt, daß sie sich unter Zuziehung des Berechtigten mit Rücksicht auf §. 108 die

Ueberzeugung verschaffen, inwiefern die Beschaffenheit und das Maß der angemeldeten Bezüge mit den Bestimmungen der Gesetze und mit den Urkunden oder sonstigen Behelfen übereinstimmt.

Zugleich haben die Districts-Commissionen jene Behelfe einzuholen, die nach Verschiedenheit der Giebigkeiten zur Verwerthung derselben, sowie der Gegenleistungen, etwa noch nöthig sind.

Nach gepflogenen Erhebungen und im Besitze der erforderlichen Behelfe haben die Districts-Commissionen in die sorgfältige Prüfung der von dem Berechtigten vorbereiteten Spezialnachweisungen mit Beziehung der Betheiligten oder ihrer Bevollmächtigten einzugehen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 105.)

Begründung, die des Rechtes der Entschädigung für entgeltlich aufgehobene Grundlasten geschieht durch den factischen Besitz, welcher durch die Nichtleistung seit dem Beginne des Jahres 1845 bis zu dem Zeitpunkte der Ablösungsverhandlung nicht als gestört betrachtet werden soll, insofern er übereinstimmt:

- a) mit den Rectificationsakten oder
- b) mit einem im gesetzlichen Wege seit der Rectification mit dem Verpflichteten abgeschlossenen, von der politischen Behörde bestätigten Vertrage, insoferne diese Bestätigung vorgeschrieben war, oder mit einer, wenn auch einseitig errichteten Aufsandurkunde, sobald in Folge derselben eine Umschreibung geschah, und die Leistung unbeanständet war. Hieher gehören auch alle Leistungen von solchen Dominicalgründen, welche vom Gutskörper veräußert, jedoch in den öffentlichen Büchern noch nicht abgeschrieben wurden, insofern sich der Betheiligte im Besitze dieser Bezüge befindet, wenn auch hiezu die politische Genehmigung nicht eingeholt wurde, oder
- c) mit einem rechtskräftigen Erkenntnisse der Justiz- oder politischen Behörde, wodurch das Recht zum Bezuge oder der Besitz eines solchen Rechtes zuerkannt wird.

Ebenso wird in dem besondern Verhältnisse des Zehent-Erbpächters (steier. Zehentmaiers) in dem Falle als die bisherige Herrschaft nur mit der Getreideschüttung desselben rectificirt ist, (§. 23) das Recht desselben auf Ablösung des Naturalzehents durch den unbestrittenen factischen Besitz begründet. (II. Abth. 2. Abschn. §. 109.)

Beihilfe, wenn deren Beibringung verweigert wird. Siehe Ausbleiben.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 104.)

Behörden, selbe sind verpflichtet, den Berechtigten zum Behufe der von ihnen zu liefernden Vorarbeiten, alle nöthigen Daten und Beihilfe in Abschrift, lediglich gegen mäßige Vergütung der Schreibgebühren an die Hand zu geben, und dieselben überhaupt zur Förderung des Ablösungsverfahrens bereitwilligst und kräftigst zu unterstützen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 97.)

Beiträge, aus Anlässen von Epidemien, Heilung der an der Lustseuche oder durch Hundsbisse erkrankten Personen u. s. w., sowie überhaupt alle aus dem persönlichen Unterthansverbande entspringenden Verpflichtungen der vormaligen Obrigkeiten, haben ohne Entschädigung zu entfallen.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 6.)

Berechtigte erhalten Vorschüsse. Siehe Vorschuß.

(I. Abth. 6. Abschn. §. 65.)

Berechtigte werden von der Districts-Commission bei Beginne des Entlastungsgeschäftes beigezogen. Siehe Beginn.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 105.)

Berechtigten, denselben sollen numerirte und adjurirte Abdrücke der Catastralmappen und Auszüge aus den bezüglichen Catastralacten gegen mäßige Vergütung erfolgt werden.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 96.)

Berechtigter; demselben ist der Verpflichtete schuldig, alle zur Entschädigungs- und Ablösungsausmittlung nöthigen Erhebungen auf dem pflichtigen Grunde zu gestatten, und die er-

forderlichen schriftlichen Behelfe, als: Grundbesitzbögen, Schirmbriefe, Steuerbüchel u., zur Benützung vorzuweisen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 98.)

Bergrecht, das rectificirte ist bei der Werthsermittlung des Weinzehents in Abzug zu bringen.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 29.)

Berufung und Einsprache findet bei nicht hinlänglich entschuldigtem Ausbleiben der Parteien, oder wenn die Beibringung der Behelfe verweigert wird, gegen das von Amtswegen ausgemittelte Ausmaß der Entschädigung oder Ablösung nicht Statt.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 104.)

Berufung, ob solche vorbehalten wird, sind beide Theile zu vernehmen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 118.)

Berufung gegen den Entschädigungsanspruch findet keine Statt, wenn der Verpflichtete die Anmeldung des Berechtigten zum Beweise der Anerkennung mitgefertigt hat.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 118.)

Berufung. Wenn diese sich der Berechtigte vorbehält, so ist der Entschädigungsauspruch auch in einem vierten Pare auszufertigen, und ihm gegen Empfangsbestätigung auf der Urschrift zuzustellen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 118.)

Berufung. Wenn selbe von einer Partei an die Landes-Commission vorbehalten wurde, so kann sie in allen Punkten, in welchen eine Berufung oder ein Einspruch nicht ausdrücklich für unzulässig erklärt ist, ergriffen werden.

Die Berufungsschrift ist mit dem Ausspruche der Commission in Urschrift belegt, in der unüberschreitbaren Frist von 14 Tagen, die vom Tage der Zustellung läuft, bei der Districts-Commission, und nur wenn diese im Districte nicht mehr anwesend ist, bei der Landes-Commission zu überreichen.

Die Districts-Commission hat die Berufung binnen drei Tagen nach deren Ueberreichung, mit ihren allfälligen Bemerkungen zur Entscheidung an die Landes-Commission vorzulegen.

Auf eine von der Partei nicht rechtzeitig eingereichte Berufung ist kein Bedacht zu nehmen.

Die rechtzeitige Einbringung der Berufung oder einer Klage (§. 111 und 119) äußert auf den Entschädigungsanspruch und auf die durch denselben zuerkannte Zahlung keine aufschiebende Wirkung.

Nur sind in diesem Falle die von dem Verpflichteten geleisteten Zahlungen dem Berechtigten erst nach Abweisung der von Ersterm ergriffenen Berufung oder nach der zu Gunsten des Letztern erlassenen richterlichen Entscheidung auszufolgen.

Wird aber der Berufung des Verpflichteten Statt gegeben, oder ergeht die richterliche Entscheidung zu seinen Gunsten, so sind demselben die mittlerweile geleisteten Ueberzahlungen zurückzustellen.

(II. Abth. 2. Abschn. §§. 119, 120.)

Berufung an das Ministerium. Diese steht dann offen, wenn die Landes-Commission mit dem Ausspruche der Districts-Commission nicht einverstanden ist, dagegen aber findet selbe nicht Statt, wenn die Landes-Commission den Ausspruch der Districts-Commission bestätigt hat.

(II. Abth. 2. Abschn. §§. 118, 121.)

Berufung an das Ministerium. Diese ist innerhalb des Präclusiv-Termines von 14 Tagen, nach der im Wege des Gerichtes zu bewirkenden Zustellung der Entscheidung angerechnet, unter Anschluß der letzteren in der Urschrift bei der Landes-Commission einzureichen, und von dieser unverzüglich an das Ministerium einzubegleiten, welches in letzter Instanz zu entscheiden hat.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 121.)

Berufung wegen verweigerter Vorschüsse; siehe Recurs.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 140.)

Beschaffenheit und das Maß der angemeldeten Bezüge sind von der Districts-Commission zu prüfen, in wie ferne sie mit den Bestimmungen der Gesetze, mit den Urkunden oder sonstigen Behelfen übereinstimmen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 105.)

Besitz, factischer. Siehe Begründung des Entschädigungsrechtes. (II. Abth. 2. Abschn. §. 109.)

Bestätigung, politische, ist für die Robot-Abolitionsverträge erforderlich.

(I. Abth. 3. Abschn. §§. 34, 35.)

Bestätigung der Entschädigungsaussprüche und Hauptausweise erfolgt von der Landes-Commission.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 130.)

Bevollmächtigter, gemeinschaftlicher, wird erfordert, wenn die bezugsberechtigte oder leistungspflichtige Realität mehreren Personen zugleich gehört. Vereinigen sie sich hierauf nicht, so werden sie so behandelt, als wenn sie vor der Districts-Commission gar nicht erschienen wären. Erscheint nur eine Person, so wird diese ohne weitem Ausweis für den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten angesehen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 101.)

Bevollmächtigter. Dessen abgegebene Erklärung genügt zur Rechtsgültigkeit, wenn er sich nur mit einer, das bezugsberechtigte oder verpflichtete Gut bezeichnenden Vollmacht ausweist, welche auf das Grundentlastungsgeschäft lautet.

Auf Grundlage einer solchen Vollmacht kann er in derlei Angelegenheiten rechtskräftige Vergleiche eingehen, auf Rechte unentgeltlich verzichten und in die Bestellung eines Schiedsgerichtes willigen.

Der Ehemann bedarf keines Ausweises über die Bevollmächtigung von Seite seiner Gattin, außer er wäre von ihr gerichtlich geschieden.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 102.)

Bezüge, die Bestimmungen derselben für die bei Durchführung der Grundentlastung beschäftigten Personen steht dem Ministerium zu.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 87.)

Bierzwang besteht in Krain nicht, es findet daher die dießfällige Bestimmung des 11. Absatzes des Gesetzes vom 7. September 1848 daselbst keine Anwendung.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 2.)

Blutzehent, bei demselben wird der Natural-Jahresertrag aus Zehentregistern, aus Vormerkungen, durch die Aussage von Zeugen oder in sonst geeigneter Art nach einem sechs-jährigen Durchschnitte, vom Beginne des Reizjahres 1845 an gerechnet, erhoben, und wie es bei den Naturalgiebigkeiten vorgeschrieben ist, zu Geld veranschlagt.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 27.)

Bothengänge gehören in die Cathegorie der gemessenen Robot.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 32.)

Bothengänge, die das Grundentlastungsgeschäft betreffenden, hat jede Gemeinde für die ihr angehörigen Personen unentgeltlich zu besorgen. Die Zustellungen an den Gemeindevorstand erfolgen im politischen Wege.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 85.)

Branntweinzwang besteht in Krain nicht und findet daher die dießfällige Bestimmung des 11. Absatzes des Gesetzes vom 7. September 1848 daselbst keine Anwendung.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 2.)

Brücken, die Verpflichtung zu deren Herstellung von Seite der Dominien entfällt ohne Entschädigung.

(steirisch I. Abth. 1. Abschn. §. 6.)

Buchhalterische Ueberprüfung der Entlastungsoperat wird von der Landes-Commission veranlaßt.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 130.)

C.

Casse. Siehe Grundentlastungscasse.

Cataster. Nach den für die Ausführung desselben festgesetzten Preisen sind die Leistungen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen und zwar in jener Preisabstufung zu Geld zu berechnen, welche für die Steuergemeinde festgesetzt ist, welcher der belastete Besitz angehört. Bei Naturalabgaben, für welche

zwar Preise im Cataster bestehen, die aber nicht im Anschlage der Grundertragsſchätzung bei jenen Gemeinden erscheinen, für welche die Entſchädigung zu ermitteln iſt, iſt der Cataſtral-Preis jener benachbarten Gemeinde, welche mit der zu entlaſtenden Gemeinde den gleichen Cataſtral-Kornpreis hat, für die Ermittlung der Entſchädigung anzunehmen. Beſtehen in mehreren benachbarten Gemeinden zwar keine differenten Cataſtral-Kornpreise, aber verſchiedene Cataſtralpreise für die zu veranſchlagende Naturalgabe, ſo wird der geringſte der letztern angenommen. Bei Kleinrechten und andern Naturalleiſtungen von landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen, für welche im Grundſteuercataſter keine Preise aufgeſtellt worden ſind, werden die Preisbeſtimmungen von der Landescommiſſion, mit Rückſicht auf die dem Patente vom 4. März 1849 und dieſer Verordnung zu Grunde liegenden Prinzipien der Werthſbeſtimmung feſtgeſetzt.

(I. Abth. 3. Abſchn. §§. 20, 21, 22.)

Cataſtralmappen, adjustirte Abdrücke derſelben ſollen den Berechtigten gegen mäßige Vergütung erfolgt werden.

(II. Abth. 2. Abſchn. §. 96.)

Cataſtralpreise, die für die einzelnen Gemeinden, in welchen die gegen billige Entſchädigung oder Ablöſung aufzulafſenden Naturalbezüge vorkommen, ſo wie die Preise, für welche im ſtabilen Grundcataſter keine Preisbeſtimmung enthalten iſt, (§. 22.), ferner die im Formulare anruhenden Tariffe zum Behufe der Zehentberechnung, ſind den Berechtigten durch die Diſtrictſcommiſſion auf kurzem Wege bekannt zu geben.

(II. Abth. 2. Abſchn. §. 95.)

Cataſtral- und Rectifications-Preise, darauf iſt der Werthanſchlag des Entſchädigungs-Anſpruchs zu fußen.

(II. Abth. 2. Abſchn. §. 113.)

Commiſſionen, die zur Durchführung der Grundentlaſtung beauftragt ſind, ſind berechtigt, mit den adminiſtrativen und Gerichtsbehörden unmittelbar zu correſpondiren, von denſelben Aufklärungen, Mittheilungen von Actenſtücken, und über-

haupt die zu ihren Amtshandlungen nöthige Unterstützung zu verlangen. Einem solchen Ansuchen haben die betreffenden Behörden unverzüglich zu entsprechen.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 82.)

Commissionsmitglieder, die der Landescommission zur Vertretung der Berechtigten und Verpflichteten, so wie die für dieselben in gleicher Anzahl erforderlichen Stellvertreter werden auf folgende Art gewählt, und zwar im Kronlande Krain:

An einem von dem Ministerialcommissär zu bestimmenden Tage treten alle gewesenen Grundobrigkeiten und Zehentbesitzer eines Kreises beim Kreisamt zusammen, und wählen mündlich und öffentlich mit absoluter Stimmenmehrheit das Mitglied der Landescommission und dessen Stellvertreter. Ergibt sich bei der ersten und zweiten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die dritte Wahl für das Commissionsglied auf jene zwei, welche in dieser Eigenschaft, und für den Stellvertreter auf jene zwei Individuen, welche in dieser Eigenschaft die meisten Stimmen hatten, beschränkt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

Die Wahl der Commissionsglieder zur Vertretung der Verpflichteten, so wie die ihrer Stellvertreter wird aber in folgender Art vorgenommen:

Ueber Aufforderung des Ministerialcommissärs treten alle Gemeinderichter und Ausschußmänner eines Bezirkes, mit Ausschluß derjenigen, die dem Stande der Berechtigten angehören, bei ihrer politischen Obrigkeit zusammen, und wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das Mitglied der Landescommission und dessen Stellvertreter. Die Wahl ist übrigens so vorzunehmen, wie jene der Commissionsglieder aus dem Stande der Berechtigten. (In Steiermark geschieht die Wahl von dem gesammten provisorischen Landtagsausschusse durch absolute Stimmenmehrheit.)

Jeder zum Commissionsgliede oder Stellvertreter Gewählte hat binnen 3 Tagen nach ihm bekannt gewordener Wahl die Annahme derselben dem Ministerial-Commissär schriftlich be-

kannt zu geben. Sollte diese Erklärung in besagter Frist nicht abgegeben, oder die Wahl nicht angenommen werden, so ist unverzüglich eine neue Wahl vorzunehmen. Der Vertreter des Aerars wird vom Finanzministerium bestellt.

Die Ernennung der übrigen Glieder der Landescommission, so wie die der Leiter der Districtscommissionen, erfolgt durch das Ministerium des Innern über Vorschlag des Ministerialcommissärs. (II. Abth. 1. Abschn. §. 70.)

Credits-Anstalt. Die Errichtung derselben Behufs der ehemöglichen vollständigen Entlastung der Verpflichteten und der Befriedigung der Berechtigten mit der ihnen gebührenden Capitals-Entschädigung ist Aufgabe des Landtages.

(I. Abth. 6. Abschn. §. 58.)

Credits-Anstalt. In so lange solche nicht besteht, vermittelt der Staat die Einzahlung von Seite der Verpflichteten und die Auszahlung an die Berechtigten durch eine in Laibach (für Steiermark in Graz) zu errichtende Grundentlastungscasse, welche allein als Gläubigerin der Erstern und als Schuldnerin der Letztern anzusehen ist.

Diese Casse erhält ihre Dotation:

a) durch die mittelst der Steuerämter abzuführenden Renten, welche die Verpflichteten in den landesüblichen Steuerraten an dieselben einzuzahlen haben;

b) durch die im gleichen Wege erfolgte ganze oder theilweise Einzahlung der Entschädigungscapitale;

c) durch die aus dem Staatsschatze für die Laudemien zugesicherte Entschädigung;

d) durch die nach §. 18 des Patentés vom 4. März 1849 vom Staate für Rechnung des Landes vorschussweise zu leistenden Zahlungen, so wie

e) durch die Vorschüsse an die Berechtigten nach §. 25 des Patentés vom 4. März 1849, endlich

f) durch die von den Verpflichteten zur Tilgung ihrer Rückstände an die Cassen geleisteten Zahlungen.

(I. Abth. 6. Abschn. §§. 59, 60.)

Curatelsbehörde. Deren Genehmigung bei eingegangenen Vergleichen, abgegebenen Erklärungen und gemachten Zugeständnissen rücksichtlich beschränkter Eigenthümer, Rugnießer und Vertreter nicht eigenberechtigter Personen ist nicht erforderlich. (II. Abth. 2. Abschn. §. 103.)

D.

Delegation ist zum Behufe der Einvernehmung der Parteien zulässig. (II. Abth. 1. Abschn. §. 84.)

Districte. Siehe Grundentlastungs-Districte.

Districtscommission, Mitglieder derselben, siehe Mitglieder.

Districtscommission, ist für jeden Grundentlastungs-District eine zu bestellen. (II. Abth. 1. Abschn. §. 77.)

Districtscommission, wie sie das Entlastungsgeschäft zu beginnen hat. Siehe Beginn. (II. Abth. 2. Abschn. §. 105.)

Districtscommission hat die Berechtigten und Verpflichteten vorzurufen, und jedem einzelnen Verpflichteten den an ihn gestellten Anspruch und den für die Leistung nach Abrechnung der allfälligen Gegenleistungen entfallenden Werthanschlag, dann die Berechnung der von ihm zu entrichtenden Jahresrente des Entschädigungscapitals und des nachgewiesenen Betrages der Rückstände bekannt zu geben. (II. Abth. 2. Abschn. §. 106.)

Districtscommission. Wenn der Verpflichtete vor derselben die Richtigkeit der Schuldigkeit anerkennt, so hat er dieß durch die vor zwei Zeugen zu geschehende Fertigung des Anmeldungsausweises zu bekräftigen. Bei dieser Verhandlung hat die Districts-Commission von Amtswegen oder auf Erinnerung der Partei in Erwägung zu ziehen:

a) ob nicht der eine oder der andere Bezug, wenn er auch factisch geleistet wurde, nach den politischen Gesetzen des Landes ganz oder zum Theile unzulässig, oder

b) ob er, wenn auch erlaubt, nicht von der Art sey, daß er nach den Bestimmungen des Patentess vom 4. März 1849 und dieser Verordnung ohne Entgelt zu entfallen habe.

Findet die Commission, daß einer oder der andere dieser Fälle eintritt, so hat sie, wenn von Seite des Berechtigten dagegen keine Einsprache geschieht, den Ansaß in der Anmeldung mit kurzer Bemerkung des Grundes zu streichen oder auf das liquide Maß herabzusetzen.

Wird jedoch dagegen eine Einwendung erhoben, oder findet die Commission selbst den Fall zweifelhaft, so hat sie die Gründe für und wider zu erheben, und den Act sogleich der Landescommission vorzulegen, welche hierüber ohne Zulässigkeit einer höhern Berufung entscheidet, und nur in dem Falle ad b), wenn sie in den Bestimmungen des Patentess vom 4. März 1849 und dieser Verordnung keinen Anhaltspunct für die Entscheidung findet, vorerst die Weisung des Ministeriums einzuholen hat.

(II. Abth. 2. Abschn. §§. 107. 108.)

Districts-Commission, was sie im Falle des nicht entschuldigten Ausbleibens einer oder beider Parteien, oder wenn die Beibringung der Behelfe verweigert wird, zu thun hat. Siehe: Ausbleiben.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 104.)

Districts-Commission hat in allen Fällen einer Einsprache den Vergleich zu versuchen. (II. Abth. 2. Abschn. §. 110.)

Districts-Commission hat in allen Fällen, wo das Bezugsrecht (Titel) bestritten wird, und kein Vergleich zu Stande kommt, auf Grundlage des factischen Besitzstandes die Entschädigung auszumitteln, das Erkenntniß zu schöpfen, und jener Partei, welche die Bezugstitel angefochten hat, mit dem Bedeuten zuzustellen, daß sie binnen einer Fallfrist von sechs Wochen den Rechtsweg zu ergreifen, und innerhalb derselben die Einbringung der Klage bei der Districts-Commission auszuweisen habe; widrigens das Recht der Klage als erloschen und das Entschädigungs-Erkennitß als rechtskräftig angesehen werde. Kann in einem solchen Falle der factische Besitzstand nicht ermittelt werden, so hat die Commission den Berechtigten ebenfalls unter

der Fallfrist von sechs Wochen an den Rechtsweg zu weisen, mit der Rechtsfolge, daß die Nichteinbringung der Klage als Verzichtleistung auf den angesprochenen Bezug angesehen werde.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 111.)

Districts-Commission, derselben ist eine gerichtlich beglaubigte Abschrift des Urtheils einer auf den Rechtsweg gewiesenen Grundentlastungs-Entschädigungssache binnen 8 Tagen nach Rechtskräftigkeit, und im Falle ihrer bereits geschehenen Auflösung, der Landescommission zu überreichen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 112.)

Districtscommission, derselben steht im Falle, wenn die Partei die Benennung des Schiedsmannes unterläßt, oder die Schiedsmänner über die Person des Obmannes nicht einig wären, die Benennung derselben zu. (II. Abth. 2. Abschn. §. 114.)

Districtscommission hat bei Erhebung eines Befundes auf gleiche Art wie bei Schiedsgerichten vorzugehen, nur hat sie die Sachverständigen, wenn sie nicht schon im Allgemeinen als solche gerichtlich beeidet sind, für die gewissenhafte Abgabe ihres Befundes in Eidespflicht zu nehmen, wogegen den Schiedsmännern bloß eine angemessene Ermahnung an ihre Pflicht zu ertheilen ist. Gedenkänner und Zeugen sind von der Districts-Commission an ihre Pflicht, die volle Wahrheit auszusagen, zu erinnern und nur dann zu beeiden, wenn es eine Partei fordert, oder die Districts-Commission selbst es für nöthig erachtet.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 115.)

Districts-Commission hat, im Falle sich eine Partei über die Betretung des Rechtsweges rücksichtlich eines streitigen Punctes ausgewiesen hat, in den Fällen, wo der factische Besitz nicht ermittelt werden kann, die Fällung des Entschädigungsauspruches bis zur richterlichen Entscheidung zu verschieben, jedoch alles vorzubereiten, daß nach der richterlichen Entscheidung die Berechnung der Entschädigung unverzüglich erfolgen kann.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 117.)

Districts-Commission hat, nachdem mit dem Verpflichteten die Berechnung gepflogen worden, beide Theile

darüber zu vernehmen, ob sie sich gegen den hiernach unverzüglich auszufertigenden Ausspruch die Berufung vorbehalten. Dann hat sie dem Verpflichteten die Erklärung abzunehmen, ob er das Entlastungscapital oder die Rückstände aus dem Rußjahr 1848 ganz oder theilweise sogleich bezahlen wolle. Hierauf ist der Ausspruch ohne Verzug in Form der beispielweise mitfolgenden Formulare von der Commission auszufertigen. Dieser Ausspruch hat zu enthalten, gemäß den Beilagen E. u. F.:

- a) Gegenstände der Entlastung;
- b) die hierauf für die Verpflichteten entfallende Entschädigungsrente;
- c) das Rentencapital;
- d) diejenigen Posten, wegen welcher der Rechtsweg ergriffen wurde, und rücksichtlich welcher die Entschädigungs- oder Ablösungsausmittlung einstweilen verschoben bleibt;
- e) die Erklärung der Partei in Betreff der Einzahlung des Capitals oder der Rückstände;
- f) die Lasten, welche ohne Entschädigung aufgehoben sind;
- g) den Verzicht oder Vorbehalt der Berufung, sammt den Fristen für die Einbringung der letztern und den Folgen ihrer Verabfäumung.

Dieser Ausspruch ist dreifach auszufertigen: 2 Exemplare sind für die Landescommission zurück zu behalten, und ein Exemplar ist unmittelbar von der Districtscommission selbst dem Verpflichteten gegen Bestätigung des Empfanges auf der Urschrift zuzustellen, und der Tag des Empfanges von der Commission auf der Urkunde zu bestätigen, was auch bei allen Erlässen an die Parteien zu beobachten ist.

Sollte der Berechtigte sich die Berufung vorbehalten, so ist ein viertes Pare auszufertigen, und ihm in gleicher Art zuzustellen. Aussprüche, welche die aus dem Staatschatze zu entschädigenden Veränderungsgebühren zum Gegenstande haben, müssen von der Districts-Commission vorläufig der Landescommission zur Ratification vorgelegt werden. Wenn die Landescommission den Ausspruch bestätigt, findet keine weitere Beru-

fung Statt; ist sie aber mit dem Ausspruche der Districtscommission nicht einverstanden, so erläßt sie ihr besonderes Erkenntniß, wogegen die Berufung an das Ministerium offen steht.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 118. Beilagen E. F.)

Districts-Commission. Sobald selbe die Verhandlungen über die einer billigen Entschädigung unterliegenden Leistungen von einem Amte oder Dominium, oder rücksichtlich des Zehents in einer Gemeinde zum Schlusse gebracht hat, ist ein Verzeichniß über jene Realitäten, welche auch mit Lasten, die ohne Entschädigung aufgehoben sind, bebürdet waren, und daher einer Entschädigungs-Verhandlung gar nicht unterzogen wurden, auszufertigen.

Gleichzeitig sind für den Berechtigten mit Beziehung auf die einzelnen Entlastungsansprüche Hauptausweise über die auf ihn entfallenden Entschädigungsbeträge mit Beisehung der vom Lande zu tragenden Rente von der Districtscommission auszufertigen und zuzustellen.

In diesen Ausweisen sind jene Posten ersichtlich zu machen, welche sich nach §. 120 noch nicht zur Auszahlung eignen.

Zwei Varien der Hauptausweise werden für die Landescommission zu den Acten genommen.

In gleicher Art ist auch bezüglich der ablösbaren Lasten vorzugehen, sobald es zur Verhandlung über dieselben kommt.

(II. Abth. 2. Abschn. §§. 122. 123.)

Districts-Commission. Dieselbe hat an die Landescommission Anzeige zu erstatten, wenn der Verpflichtete sich erklärt, das Entschädigungs- oder Ablösungscapital, oder aber die Rückstände vom Jahre 1848 ganz oder theilweise zu bezahlen. Auch ist dieselbe in diesem Falle berechtigt und verpflichtet, das betreffende Steueramt sogleich zur Empfangsvorschreibung und Einhebung anzuweisen, wobei unter Einem der Landescommission die Anzeige zu erstatten ist. (II. Abth. 2. Abschn. §. 125.)

Districts-Commission hat über das ämter- oder dominienweise, oder beim Zehent gemeindeweise zu behandelnde

Entlastungsgeschäft summarische Protocolle aufzunehmen, welche bloß die Hauptmomente desselben, als z. B. die Erhebungen über den factischen Besitzstand in streitigen Fällen, die Befunde der Sachverständigen, die Entscheidungen der Schiedsgerichte, die Vergleiche der Parteien, dann als Beilagen die bezogenen Documente zu enthalten haben, und von allen Commissionsgliedern zu fertigen sind.

Sobald sie dann das Operat ganz beendigt hat, sendet sie die bezeichneten Protocolle mit den zwei Exemplaren der Aussprüche und mit dem für den Berechtigten ausgefertigten Hauptausweise an die Landescommission.

(II. Abth. 2. Abschn. §§. 126. 127.)

Districts-Commissionen. Dieselben haben zu bestehen:

- a) aus einem politischen Beamten als Leiter derselben;
- b) aus einem Rechtskundigen und
- c) aus einem im Unterhans- und Rechnungswesen erfahrenen Deconomen. Denselben wird auch die erforderliche Anzahl von Actuaren, Rechnungs- und sonstigen Hilfsbeamten ohne Stimmrecht beigegeben.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 78.)

Districts-Commissionen haben nach den in dem Gesetze vom 7. September 1848 und dem Patente vom 4. März 1849, dann den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Grundsätzen und Directiven, endlich nach den ihnen von der Landescommission und dem Ministerialcommissär zugekommenen Weisungen und Instruktionen die entfallenden Entschädigungs- und Ablösungsbeträge zu ermitteln und festzustellen.

(II. Abth., 1. Abschn. §. 79.)

Districts-Commissionen, die Instruktionen für selbe hat die Landescommission und der Ministerialcommissär zu ertheilen.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 80.)

Districts-Commissionen, selbe verhandeln collegialisch und fassen ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende für eine oder die andere Meinung.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 81.)

Districts-Commissionen. Die Ernennung der Leiter derselben erfolgt über Vorschlag des Ministerial-Commissärs vom Ministerium; die Ernennung der übrigen stimmfähigen Mitglieder erfolgt von der Landescommission.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 70. 74.)

Districts-Commissionen haben die sorgfältige Prüfung der von den Berechtigten, vorbereiteten Spezialnachweisungen mit Beziehung der Betheiligten oder ihrer Bevollmächtigten vorzunehmen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 99.)

Districts-Commissionen haben die Einsprache gegen den Werthanschlag, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, durch Schiedsgerichte entscheiden zu lassen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 113.)

Districts-Commissionen haben nur solche Vergleiche aufzunehmen und ihrer weiteren Amtshandlung zu Grunde zu legen, durch welche der streitige Punkt definitiv beigelegt wird, und worunter daher beispielweise Vergleiche auf Abhörung von Zeugen, Ablegung des Eides u. dgl. nicht gehören.

Die von den Districtscommissionen protocollirten Vergleiche sind, ohne daß sie einer weiteren Bestätigung bedürfen, für endgültig anzusehen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 110.)

Dominicalgründe, welche von Gutskörpern veräußert, in den öffentlichen Büchern aber noch nicht abgeschrieben worden sind; die auf solchen haftenden Lasten gehören zu den gegen billige Entschädigung aufgehobenen, selbst dann, wenn bisher die politische Genehmigung zur Veräußerung noch nicht eingeholt wurde.

(I. Abth. 2. Abschn. §. 12.)

Dominicalisten, welche das Nuzueigenthum eines herrschaftlichen Grundes erlangt haben, auf solche finden die Bestimmungen des §. 8 des Gesetzes vom 7. September 1848 und der §§. 5 und 19 des Patentgesetzes vom 4. März 1849 keine Anwendung.

(I. Abth. 2. Abschn. §. 12.)

Dorfbobrigkeit, alle aus derselben entspringenden Rechte und Bezüge sind ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 1.)

Drittheil wird von dem Werthanschlage der Lasten in Abzug gebracht. (I. Abth. 2. Abschn. §. 14.)

E.

Ehemann bedarf keines Ausweises über Bevollmächtigung von Seite seiner Gattin, außer er wäre von ihr gerichtlich geschieden. (II. Abth. 2. Abschn. §. 102.)

Eid, siehe Gedenk männer, Sachverständige und Zeugen.

Eigenthum beschränktes. Alle vom beschränkten Eigenthümer, Nutzgenießer oder Vertreter nicht eigenberechtigter Personen abgegebenen Erklärungen, eingegangenen Vergleiche und gemachten Zugeständnisse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit keiner Genehmigung der Administrativ- oder Curatelbehörde. (II. Abth. 2. Abschn. §. 103.)

Eigenthümer gemeinschaftliche, einer bezugsberechtigten, oder einer verpflichteten Realität haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu benennen. Vereinigen sie sich hierauf nicht, so werden sie so behandelt, als wenn sie vor der Districts-Commission gar nicht erschienen wären. Erscheint nur eine Person, so wird diese ohne weitem Ausweis für den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten angesehen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 101.)

Einbringung, die — der Zahlungen von den Verpflichteten wird auf demselben Wege, und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer, mit denen die Forderungen auf jede derlei Zahlung das gleiche Vorrecht in Concurß- und Executionsfällen genießen, vorgeschrieben sind. §. 21 des Patentess vom 4. März 1849.

(I. Abth. 6. Abschn. §. 64.)

Eingaben, die in Angelegenheiten des Grundentlastungsgeschäftes an die Ministerien gerichteten, gehen an das Ministerium des Innern.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 68.)

Einlaß, ein 10prozentiger kommt dem Verpflichteten im Falle der sogleichen gänzlichen Bezahlung der Rückstände aus dem Rußjahr 1848 zu Guten. (I. Abth. 4. Abschn. §. 52.)

Einsprache kann erhoben werden:

- a) gegen den factischen Bezug einer Leistung oder Gegenleistung;
- b) gegen den privatrechtlichen Titel dazu;
- c) gegen den Werthanschlag.

Derlei Einsprüche müssen jedoch schon während der Verhandlung, und können nach Zustellung des Ausspruches nicht mehr geltend gemacht werden, selbst nicht in der Form einer Berufung.

In allen solchen Fällen hat die Districtscommission, ohne daß jedoch der Fortgang der Verhandlungen wesentlich aufgehalten werden darf, einen Vergleich zu versuchen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 110.)

Einsprache gegen den Werthanschlag kann nur insofern erhoben werden, als er nicht auf die Angabe des Catasters, auf die Rectificationspreise, oder auf den Ausspruch der Landescommission oder von Sachverständigen gegründet ist. Wird ein solcher Einspruch nicht im Wege des Vergleiches gehoben, so ist über denselben sogleich ohne weiteren Rechtszug durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Patent vom 4. März 1849. §. 30. In diesem Falle sind die Parteien zur Namhaftmachung je eines Schiedsmannes anzuweisen, die entweder sogleich oder binnen einer von der Commission zu bestimmenden kurzen Frist zu geschehen hat. (II. Abth. 2. Abschn. §. 113.)

Einsprache siehe: Districts-Commission u. Verhandlungen.

Einstandsrechte, die grundherrlichen, ohne Unterschied, unter welcher Benennung sie vorkommen, sind ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 5 d.)

Einvernehmung der Parteien, kann nöthigen Falles auch im Delegationswege geschehen.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 84.)

Emphiteutische Verträge, die aus denselben entspringenden Leistungen sind ablösbar.

(I. Abth. 2. Abschn. §. 11.)

Entlastungsgeschäft, wie es eingeleitet wird. Siehe : Beginn. (II. Abth. 2. Abschn. §. 105.)

Entlastungsgeschäft ist ämter- oder dominienweise, beim Zehent aber gemeindeweise vorzunehmen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 126.)

Entschädigung kann keine gefordert werden für jene Rechte und Bezüge, die aus dem persönlichen Unterthansver-
bände, aus dem Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen
Jurisdictionrechte und aus der Dorfobrigkeit entspringen.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 1.)

Entschädigung, ohne solcher sind aufgehoben:

a) Alle wie immer gearteten Leistungen und Siebigkeiten der Inleute ;

b) Wasserzinse und Fischerei-Robot, mit Ausnahme derjeni-
gen, welche auf eigenthümlichen Gründen der Berechtigten ge-
leistet wird, und als solche rectificirt, oder nachträglich durch
entgeltliche Verträge stipulirt (für Steiermark : und als genannte
Robot zu entschädigen) ist ;

c) jede durch Zerstückung der unterthänigen Gründe entstan-
dene Zinserhöhung ;

d) alle grundherrlichen Verkaufs-, Erbschafts-, Heimfalls- und
Kaufrechte, ohne Unterschied, unter welcher Benennung sie vor-
kommen ;

e) alle aus dem Bestande der vormaligen Landgerichtsherr-
lichkeit herrührenden Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen, als
Landgerichtsrobot, Landgerichtshäfer, Landgerichtszungen, Amts-
häfer 2c. (für Steiermark : Amtgeld, Landgerichtsmauth, Amts-
häfergeld, Deputat, landgerichtliches Standgeld) ;

f) alle aus der von den Grundobrigkeiten früher ausge-
übten gerichtlichen oder politischen Verwaltung sich herschrei-
benden Zinse und Leistungen, als : Gerichtsrobot für die Juris-
dictionsgebäude, obrigkeitliches Schutgeld, Feuergeld, Wach-
geld u. s. w. (für Steiermark : Mortuar, Todtenpfundgeld, Sterb-
recht, Gerichtsrobot, obrigkeitliches Schutgeld, Wochengelder
und Abfahrts-geld) ;

g) das obrigkeitliche Abfahrtsgeld und Mortuar, Sterbrecht, Todtenpfundgeld, Sterbhaupt u. s. w. (für Steiermark ist diese littera weggelassen.) (I. Abth. 1. Abschn. §. 5.)

Entschädigung, ohne solcher haben alle gesetzlichen Verpflichtungen der ehemaligen Obrigkeiten, zur Unterstützung ihrer vormaligen Unterthanen zu entfallen. (Für Steiermark sind als derlei Verpflichtungen insbesondere aufgeführt:

1) die Beiträge für Wundärzte und Hebammen, dann zur Ausbildung der letzteren;

2) Beiträge aus Anlaß von Epidemien, Thierseuchen, Heilung der an der Lustseuche oder durch Hundsbiß erkrankten Personen;

3) Beiträge für die Herstellung und Unterhaltung der Wege, Straßen, Brücken und Ueberfuhren, und

4) für die Armenversorgung.) (I. Abth. 1. Abschn. §. 6.)

Entschädigung, ohne solcher haben wegzufallen die Rückstände aus den ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten und Leistungen, so weit dieselben das Ruhsjahr 1848 betreffen, mit Ausnahme der Gerichtstaxen und Grundbuchsgebühren.

(I. Abth. 4. Abschn. §. 50.)

Entschädigung, die dem Berechtigten gebührende, wird in folgender Weise ausgemittelt: Von dem Werthanschlage aller durch das Gesetz vom 7. Sept. 1848 gegen eine billige Entschädigung aufgehobenen oder zur Aufhebung bestimmten und für ablösbar erklärten Leistungen wird der Werth der Gegenleistungen in Abschlag gebracht.

Zeigt sich der Werthanschlag der Leistungen und der Gegenleistungen gleich groß, so entfällt die Anforderung des Berechtigten auf irgend eine Entschädigung. Dagegen findet aber auch in dem Falle, wenn der Werth der Gegenleistungen jenen der Leistungen übersteigt, für den Ueberschuß keine Vergütung Statt. §. 15 des Patentges vom 4. März 1849. Die Beschränkungen hinsichtlich des Abzuges der Gegenleistungen bei der Ro-

bot kommen unter „Robot“ §. 33 vor. Von dem auf solche Weise ermittelten Werthanschlage der aufgehobenen Siebigkeiten, mit Ausnahme der Veränderungsgebühren, ist für die Kosten der Einhebung, und für den die Stelle der Urbarmachungssteuer vertretenden 20percentigen Einlaß, dann für die sich ergebenden Ausfälle ein Drittheil als Pauschalausgleichung in Abzug zu bringen; der sonach mit zwei Drittheilen verbleibende Betrag bildet den Maßstab der den Berechtigten gebührenden Entschädigung. (I. Abth. 5. Abschn. §§. 54, 55.)

Entschädigung der entgeltlich aufgehobenen Grundlasten, wie sie begründet wird. Siehe Begründung.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 109.)

Entschädigungs-Capital für den Getreidezehent; bei Ermittlung desselben wird der für den stabilen Grundsteuercataster ermittelte Wirthschaftsturnus und Naturalertrag in jeder Steuergemeinde zu Grunde gelegt, und hiebei auf folgende Art vorgegangen:

Der Catastral = Naturalertrag der zehentbaren Früchte eines Joches wird mit Rücksicht auf das Anbauverhältniß nach den Catastralpreisen in Geld veranschlagt, dieser Geldanschlag summirt, und die Summe durch die Anzahl der Rotationsjahre getheilt, wodurch sich der auf ein Jahr entfallende Ertrag der zehentbaren Früchte von einem Joch der betreffenden Culturs-Classe darstellt. Von diesem Jahresbetrage wird der quote Theil des Zehents berechnet. Das Stroh und Zehentfuhrten werden bei der Berechnung außer aller Veranschlagung gelassen, dagegen findet aber auch für allfällige Gegenleistungen kein Abzug Statt. Ein solcher Zehentablösungs-Tariff ist für jede Steuergemeinde, und zwar mit Rücksicht auf die verschiedenen Culturs-Classen zu verfassen und den Gemeinden hinaus zu geben, wodurch es jedem Pflichtigen möglich ist, mit Zuhilfenahme des Grundbesitzbogens, die von ihm für den Zehent zu leistende Entschädigung mit Rücksicht auf das Flächenmaß und die Classe seiner zehentpflichtigen Grundstücke selbst leicht zu berechnen. Das anru-

hende Formular A. enthält die Rubriken für die angeordnete Zehentberechnung.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 24. Beilage A.)

Entschädigungsrente, solche ist durch die Verpflichteten an die zur Empfangnahme der landesfürstlichen Steuern bestimmten Cassen unter Beachtung der §§. 20 und 21 des Patenten vom 4. März 1849, und zwar vom 1. November 1848 an, einzuzahlen, und läuft von diesem Zeitpunkte an für die Berechtigten. Die von dem Verpflichteten zu bezahlende jährliche Entschädigungsrente ist im zwanzigfachen Anschlage zu Capital zu erheben, und als eine auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen andern Hypothekarlasten, zu Gunsten der Grundentlastungscasse bestehende, die Vorrechte der landesfürstlichen Steuer genießende Last anzusehen und zu behandeln. §§. 22 und 26 des Patenten vom 4. März 1849.

(I. Abth. 5. Abschn. §§. 56, 57.)

Entscheidung in letzter Instanz, über die beim Grundentlastungsgeschäft vorkommenden Fragen, stehen dem Ministerium des Innern, der Justiz und der Finanzen zu.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 68.)

Epidemien, deren Heilungskosten, haben als eine Last der ehemaligen Obrigkeiten ohne Entschädigung zu entfallen.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 6.)

Erbpachtgüter, auf solche welche aus kaufrechtlich gemachten herrschaftlichen Miethgründen entstanden sind, finden die Bestimmungen des §. 8 des Gesetzes vom 7. September 1848 und der §§. 5 und 19 des Patenten vom 4. März 1849 keine Anwendung.

(I. Abth. 2 Abschn. §. 12.)

Erbzinsgüter, Siehe Erbpachtgüter.

Erkenntnisse der Justiz- und politischen Behörden, wodurch das Recht zum Bezuge oder der Besitz eines solchen Rechtes zuerkannt wird, begründet das Entschädigungsrecht. Siehe: Begründung.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 109.)

Erklärung, ob der Verpflichtete das Entschädigungscapital oder die Rückstände aus dem Ruhsjahre 1818 ganz oder

theilweise sogleich bezahlen wolle, hat derselbe bei der Verhandlung der Districtscommission abzugeben. (II. Abth. 2. Abschn. §. 118.)

Ermächtigung. Mit derselben hat sich der Anmelder jener Bezüge, die mit einer Realität verbunden sind, bei der Realbehörde auszuweisen, wenn er eingezahlte Capitalsbeträge dieser Bezüge beheben will. (II. Abth. 2. Abschn. §. 134.)

Ernennung der Mitglieder der Landescommission, mit Ausnahme der aus dem Stande der Berechtigten und Verpflichteten zu Wählenden, dann mit Ausnahme der Vertreter des Aarars, erfolgt durch das Ministerium über Vorschlag des Ministerialcommissärs. (II. Abth. 1. Abschn. §. 70.)

Erächtlichmachung, bürgerliche. Dieselbe geschieht auf Veranlassung der Landescommission gleichzeitig mit der Versicherung der Ansprüche der Grundentlastungscasse auf der verpflichteten Realität rücksichtlich jener Ansprüche bei dem betreffenden Körper, welche aus der Aufhebung der zu einem Gute als Ertragszweig gehörigen Bezüge erwachsen sind, und zu diesem Ende sind der Tabularbehörde die zwei Varien der Hauptausweise, welche für den Berechtigten ausgefertigt wurden, mitzutheilen, wovon eines, mit der Intabulationsclausel versehen, an die Landescommission zurückzustellen, das zweite aber von der Tabularbehörde als ein Theil des Urkunden- oder Instrumentenbuches zu behandeln ist. (II. Abth. 2. Abschn. §. 136.)

Execution und Verbot kann auf angewiesene Vorschüsse von keinem Gläubiger geführt werden.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 139.)

F.

Fertigung, die der Ausweise über die auf jeden Verpflichteten entfallende Schuldigkeit geschieht vom Berechtigten oder dessen Bevollmächtigten. Hinsichtlich des beschränkten Besizrechtes oder der nicht vollständig dispositionsfähigen Personen ist

festgesetzt, daß die Ausweise bei Realitäten, mit deren Besitz der Bezug der zu entschädigenden oder abzulösenden Giebigkeiten verbunden ist, deren vollständiges Eigenthum aber dem Besitzer nicht zusteht, zwar vom bleibenden Nutznießer einzubringen sind, daß dieselben jedoch noch mitgefertiget seyn müssen, bei Fideicommissen: vom Fideicommisscurator; bei geistlichen Communitäten: von 3 Gliedern und dem Vorsteher; bei Kirchen, Pfründen und Stiftungen: von dem Patron und den Vorstehern; bei Minderjährigen, Curanden und Cridataren: von den Vormündern, Curatoren, Vermögens- und Concurssmassen-Verwaltern; bei weltlichen Gemeinden: von den Vorstehern und dem Gemeindeausschuß; bei Staats- und Fondsherrschaften: vom Vorstand jener Behörde, welche im Herzogthume Krain (Steyermark) die Oberaufsicht über deren Verwaltung hat.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 94.)

Fertigung des Anmeldungsausweises geschieht von dem Verpflichteten vor zwei Zeugen, wenn er die Richtigkeit der Schuldigkeit anerkennt.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 107.)

Feuergeld, als eine aus der vormaligen Jurisdiction der Grundobrigkeiten herrührende Giebigkeit ist ohne Entschädigung aufgehoben. (Kommt im steyerischen Patente nicht vor).

(I. Abth. 1. Abschn. §. 5. f.)

Fischerei-Robot ist ohne Entschädigung aufgehoben, mit Ausnahme derjenigen, welche auf eigenthümlichen Gründen der Berechtigten geleistet wird, und als solche rectificirt oder nachträglich durch entgeltliche Verträge stipulirt ist.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 5. b.)

Fire Naturalgabe, für jede aus dem Titel des Zehentrechtes entspringende gebührt bloß eine billige Entschädigung, den Fall ausgenommen, wenn sich die Zehentgabe als eine Leistung aus dem emphiteutischen, oder einem andern über die Theilung des Eigenthums abgeschlossenen Vertrage, der eine nicht im Unterthansverhältniß gestandene Realität zum

Gegenstände hat, darstellt; in diesem Falle hat eine Entschädigung nach den Grundsätzen der Ablösung Statt zu finden.
(I. Abth. 3. Abschn. §. 25.)

Führen, weite, gehören in die Cathégorie der gemessenen Robot.
(I. Abth. 3. Abschn. §. 32.)

Fütterung der Jagdhunde, als Leistungspflicht der vormaligen Unterthanen zu Jagdzwecken, ist ohne Entschädigung aufgehoben.
(I. Abth. 1. Abschn. §. 7.)

G.

Gedenkmänner und Zeugen sind von der Districts-Commission an ihre Pflicht, die volle Wahrheit auszusagen, zu erinnern und nur dann zu beeiden, wenn es eine Partei fordert, oder die Districtscommission selbst es für nothwendig erachtet.
(II. Abth. 2. Abschn. §. 115.)

Gegenleistungen sind in den Anmeldungsausweisen der Berechtigten von dem gestellten Anspruch in Abrechnung zu bringen.
(II. Abth. 2. Abschn. §. 106.)

Gegenleistungen, gegen dieselben kann Einsprache erhoben werden.
(II. Abth. 2. Abschn. §. 110.)

Gegenleistungen sind bei der Ausmittelung der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung in Abschlag zu bringen.
(I. Abth. 5. Abschn. §. 54.)

Gelddienst, der unsteigerliche ist nach dem im §. 41 für unveränderliche Siebigkeiten aufgestellten Grundsätzen zu veranschlagen.
(I. Abth. 3. Abschn. §. 41.)

Geldstrafen können im Weigerungs- oder Versäumnungsfalle gegen die von einer Grundentlastungs-Commission berufenen Schiedsmänner, Sachverständige und Zeugen verhängt werden.
(II. Abth. 1. Abschn. §. 83.)

Gemeinden, selbe haben für die Entschädigungsgeschäfte, welche die ihr angehörigen Personen betreffen, die Zustellungen und Botengänge unentgeltlich zu besorgen.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 85.)

Gemeindevorstand. Die das Grundentlastungsge-
schäft betreffenden Zustellungen erfolgen an denselben im poli-
tischen Wege. (II. Abth. 1. Abschn. §. 85.)

Gemeindegewerke, die für solche zu prästirenden im
§. 6 des Patentgesetzes vom 4. März 1849 erwähnten Naturallei-
stungen, insoferne sie der Belastete als Grundbesitzer zu leisten
hat, gehören zu den ablösbaren. (I. Abth. 2. Abschn. §. 11.)

Gerichtliche Verwaltung, insoferne sie von den
Grundobrigkeiten früher ausgeübt wurde. Alle daraus sich her-
schreibenden Zinse und Leistungen sind ohne Entschädigung
aufgehoben. (I. Abth. 1. Abschn. §. 5. f.)

Gerichtsrobot für Jurisdictions-Gebäude ist ohne Ent-
schädigung aufgehoben. (I. Abth. 1. Abschn. §. 5. f.)

Getreide-Zehent. Ermittlung dessen Entschädigungscap-
itals, siehe: Entschädigungscapital.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 24.)

Gewährbriefe, siehe: Schirmbriefe.

Giebigkeiten der Inleute sind ohne Entschädigung
aufgehoben. (I. Abth. 1. Abschn. §. 5. a.)

Giebigkeiten, unveränderliche, als der unstei-
gerliche Gelddienst, dann Robot und Zehentgelder, oder für
Leistungen jeder andern Art u. s. w. sind nach dem bestehenden
fixen Ausmaße zu veranschlagen. Ist die unveränderliche Geld-
gabe nicht jährlich, sondern nach einer bestimmten Anzahl von
Jahren zu entrichten, so wird der Betrag derselben durch die
Anzahl der Jahre getheilt, und auf diese Art der Jahresbetrag
der Leistung ermittelt. (I. Abth. 3. Abschn. §. 41.)

**Giebigkeiten, im §. 6 des Patentgesetzes vom 4. März
1849 für ablösbar erklärte;** die Rückstände an solchen hat der
Verpflichtete ohne Einlaß an den Berechtigten abzustatten, bis
die Ablösung erfolgt ist. (I. Abth. 4. Abschn. §. 51.)

**Giebigkeiten, die aufgehobenen und ablösbaren zer-
fallen in Leistungen von Naturalien durch Arbeit und im Gelde.**

(I. Abth. 3. Abschn. §. 17.)

Grundbestandverträge, siehe Grundpachtverträge.

Grundbuch, siehe Tabularbehörde.

Grundentlastungs-Casse, selbe fertigt jedem Berechtigten auf seinen, und auf Namen des berechtigten Objectes lautende Zahlungsbögen aus, in welchen in halbjährigen, vom 1. November 1848 laufenden Decursivraten die verabsolgte Entschädigungs- und Ablösungsrente auszuschreiben ist. Ueber die in die Grundentlastungscasse einzufließenden Rückstände werden besondere Zahlungsanweisungen hinausgegeben. Die Ausfertigung dieser Urkunden ist sogleich zu veranlassen, sobald das einem Berechtigten gebührende Entschädigungs- oder Ablösungscapital, oder eine Rückstandsforderung auf Grundlage eines von der Landescommission bestätigten Operates liquid gestellt ist.

(I. Abth. 6. Abschn. §§. 62, 63.)

Grundentlastungs-Casse, bei derselben wird die dem Berechtigten zukommende Vorschussrente angewiesen.

(I. Abth. 6. Abschn. §. 67.)

Grundentlastungs-Casse, wie selbe die durch die Grundentlastung veranlasste Durchführung von Barschaften zu besorgen und in Evidenz zu halten hat, werden besondere ministerielle Instructionen festsetzen.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 88.)

Grundentlastungs-Casse. Das Verfahren der Commission in deren Vertretung regelt sich nach dem zweifachen Verhältnisse derselben gegenüber dem Besitzer des zu entlastenden Grundes als ihrem Schuldner, und gegenüber dem Besitzer des Bezugsrechtes als dem Gläubiger der Casse. Die Wirksamkeit der Landescommission bezieht sich in diesen doppelten Richtungen:

- a) auf die Entschädigungs- oder Ablösungsbeträge;
- b) auf die Renten;
- c) auf die Relutionen der Ausstände aus dem Nutzjahr 1848;
- d) auf die Vorschüsse, welche von den Berechtigten in Anspruch genommen, und aus dem Staatsschatze für Rechnung und auf

Abschlag der definitiven Entlastungsbeträge und der Rückstände geleistet werden.

Wenn Entschädigungen oder Ablösungen in Capital oder in Relutionen der Rückstände aus dem Ruhsjahr 1848, welche die Verpflichteten an die Steuercaffen abzuführen erklärt haben, ganz oder zum Theil sogleich bei der Verhandlung, und daher noch früher als das Entlastungsoperat an die Landescommission gelangt, zur Einzahlung kommen, verordnet diese über Anzeige der Districtscommissionen an die Grundentlastungscasse die Empfangsvorschreibung und die Ausstellung der Quittung. (II. Abth. 1. Abschn. §§. 128, 129.)

Grundentlastungs-Casse. Die Buchhaltung hat den Antrag zu stellen, derselben die zur Empfangnahme bestimmte Rente, sowie die zur Ausfolgung an den Berechtigten schon derzeit flüssige Rente vorzuschreiben, und die im §. 62 erwähnten Zahlungsbögen und Zahlungsanweisungen vorzubereiten. Hierauf veranlaßt die Landescommission bei dem betreffenden Gerichte, unter Einsendung der beiden Exemplare der Grundentlastungsaussprüche, die bücherliche Sicherstellung der Ansprüche der Grundentlastungscasse, und die gleichzeitige Löschung der ursprünglichen Lasten, an deren Stelle das Entlastungscapital getreten ist, auf der verpflichteten Realität.

Das eine Exemplar der Aussprüche ist mit der Einverleibungsclausel versehen, an die Landescommission zurück zu senden. Das zweite Exemplar hat bei der Tabularbehörde zu verbleiben, und ist als ein Theil des Instrumentenbuches zu behandeln. Gleichzeitig verordnet die Landescommission bei der Grundentlastungscasse, und durch diese bei den betreffenden Steuerämtern die Vorschreibung zum Empfange der Renten und der in den Steuerterminen einzuzahlenden Rückstände.

(II. Abth. 2. Abschn. §§. 130, 131, 132.)

Grundentlastungs-Casse. Derselben wird die Empfangsvorschreibung und die Ausstellung der Quittung von der Landescommission verordnet, wenn Verpflichtete sich nach

der mit ihnen gepflogenen Verhandlung anmelden, Capitalsbeträge auf Abschlag oder in Raten einzahlen zu wollen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 133.)

Grundentlastungs-Casse. Wenn Capitalsbeträge für Bezüge, die mit dem Besitze einer Realität verbunden sind, zur Einzahlung gelangen, so läßt sie die Landescommission an die Realgerichtsbehörde, welcher die Realität unterliegt, erfolgen; es wäre denn, daß der Anmelder jener Bezüge sich mit einer Ermächtigung dieser Behörde, den Capitalsbetrag selbst zu beheben, ausweist, in welchem Falle ihm die in Rede stehenden Beträge bei der Grundentlastungscasse selbst flüssig gemacht werden können. Sind die Anmelder zu den Bezügen ohne Rücksicht auf den Besitz einer gewissen Realität ermächtigt gewesen, so ist die Erhebung der Entlastungsbeträge zu Händen der betreffenden Administrationsbehörde anzuweisen. Renten und Rückstände, wenn sie in der Zeit, für welche sie laufen, keiner Sequestration unterlagen, sind dem Anmelder unter gleichzeitiger Hinausgabe der Zahlungsanweisungen, §§. 62, 63, zahlbar anzuweisen; sonst aber sind diese Urkunden der Gerichtsbehörde, welche die Sequestration vollzogen hat, zur Zustellung zu erfolgen. Die Zahlungsanweisung geschieht dann zu Händen der von dem Gerichte namhaft gemachten Personen.

(II. Abth. 2. Abschn. §§. 134, 135.)

Grundentlastungs-Casse. Die an dieselbe einfließenden Rückstände von dem Rechnungsjahr 1848, dann die vom 1. November 1848 an laufende Jahresrente des Entschädigungscapitals sind zur Deckung der bewilligten Vorschüsse zu verwenden.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 138.)

Grundentlastungs-Casse. Bei derselben ist zugleich mit der Anweisung zur Erfolgung des Vorschusses, die Vorschreibung desselben zum Rückempfang aus den seiner Zeit flüssig werdenden Rückständen und Renten des Vorschußschuldners zu verfügen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 138.)

Grundentlastungsdistricte. Die Landescommission hat das Kronland, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der

bei den Grundlasten obwaltenden Verhältnisse, in Grundentlastungsdistricte einzutheilen, und für jeden dieser Districte eine bestimmte Commission zu ernennen. Die Grundentlastungsdistricte sind nicht nach der Lage der verpflichteten Grundstücke, sondern nach jener der berechtigten Dominien abzugränzen. Es sind demnach einem solchen Districte alle jene Gutskörper einzureihen, welche innerhalb der Gränzen dieses Districtes ihren Sitz haben. (II. Abth. 1. Abschn. §. 77.)

Grundentlastungs-Landescommission, siehe: Landescommission.

Grundpachtverträge, zeitliche, auf selbe findet das Gesetz vom 7. September 1848 keine Anwendung.

(I. Abth. 2. Abschn. §. 16.)

Grundstücke, welche nach dem Gesetze bereits den Zehent gegeben haben, oder doch bis zum 7. September 1848 zu geben hatten, aber noch nicht im Cataster classificirt erscheinen, werden als in die letzte für die betreffende Gemeinde bestehende Classe der frägliehen Cultur gehörig behandelt.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 26.)

H.

Sandrobot, der Werth derselben ist mit $\frac{1}{3}$ des Catastral-Preises des gemeinen oder freien Handtages zu veranschlagen.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 31.)

Hauptausweise, siehe: Verhandlung.

Hauptausweise, gegen diese findet keine Berufung Statt, sondern es steht dem Berechtigten bloß frei, in Betreff eines etwa unterlaufenen Rechnungsverstoßes Erinnerungen entweder gleich bei der Districtscommission Behufs der Verbesserung, oder unmittelbar bei der Landescommission binnen acht Tagen zum Gebrauche für die Rechnungsrevision zu machen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 124.)

Häusler, auf unterthänigen Gründen gestiftete, haben für Robot und Robotgelder keine Entschädigung zu leisten.

Darunter aber werden jene Kaifchler, welche sich auf einem unterthänigen oder Gemeindegunde mit Bewilligung der Grundeigenthümer angesiedelt haben, und kein eigenes Grundbuchsfolium besitzen, verstanden. (I. Abth. 1. Abschn. §. 3.)

Heimfallsrechte, die grundherrlichen ohne Unterschied, unter welcher Benennung sie vorkommen, sind ohne Entschädigung aufgehoben. (I. Abth. 1. Abschn. §. 5. d.)

Holzungsrechte, die zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen, bleiben vor der Hand in Wirksamkeit. Ueber die Art und Weise der entgeltlichen Aufhebung oder Regulirung dieser Rechte werden jedoch in Kürze die näheren Bestimmungen nachfolgen.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 8.)

Hundshäfer, als Leistung für Jagdzwecke, ist ohne Entschädigung aufgehoben. (I. Abth. 1. Abschn. §. 7.)

I.

Jagd frohnen, solche sind ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 7.)

Jagdhunde, die Verpflichtung der Unterthanen zur Fütterung derselben, ist ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 7.)

Jagdrecht, dasselbe ist durch das Patent vom 4. März 1849 auf fremdem Grund und Boden aufgehoben, und eine Entschädigung zu Gunsten der bisher Berechtigten findet nur in den Fällen Statt, wo es sich erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gründet. (I. Abth. 1. Abschn. §. 7.)

Inleute, die Robot und Robotgelder derselben sind mit Rücksicht auf den Absatz 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 für unentgeltlich aufgehoben erklärt, selbe wurden jedoch in Krain laut Currende des illyrischen General-Guberniums vom 29. Juli 1814, Zahl 9811 litt. b., bereits längst aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 3.)

Inleute, alle wie immer gearteten Leistungen und Gigigkeiten derselben sind ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 5.)

Inspectoren, solche werden dem Ministerialcommissär in der erforderlichen Anzahl beigegeben, sie werden über seinen Vorschlag vom Ministerium ernannt und entlassen. Dieselben sind die unmittelbaren Hilfsarbeiter des Ministerialcommissärs und nur auf seine Aufträge gebunden. Er kann sie zur Belehrung bei Verfassung der Anmeldungen und bei ihrem Einlangen zur Prüfung derselben quoad formalia verwenden, und zu den Sitzungen der Landescommission beiziehen, so wie zu den Districtscommissionen mit berathender Stimme abordnen. Der Ministerialcommissär kann die Inspectoren auch zur Controlle der Districtscommissionen verwenden, und durch sie Anstände, welche deren Wirksamkeit hemmen oder verzögern, auch an Ort und Stelle erheben und beseitigen lassen.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 72.)

Inspectoren, solche werden in Eidespflicht genommen, und nehmen für die Dauer ihrer Anstellung die Eigenschaft wirklicher landesfürstlicher Beamten an.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 75.)

Instructionen für die Districtscommissionen hat die Landescommission und der Ministerialcommissär zu ertheilen.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 80.)

Instructionen, besondere ministerielle, werden festsetzen, wie die Grundentlastungscasse und die Steuerämter die durch die Grundentlastung veranlaßte Durchführung von Barschaften zu besorgen und in Evidenz zu halten haben.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 88.)

Instrumentenbuch, grundbüchliches. Als ein Theil desselben wird ein Pare des Hauptausweises des Berechtigten behandelt, und von der Tabularbehörde rückbehalten.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 136.)

Intabulation der Ansprüche der Grundentlastungscasse auf die verpflichtete Realität, und die gleichzeitige Lö-

schung der ursprünglichen Lasten, an deren Stelle das Entlastungscapital getreten ist, hat die Landescommission bei dem betreffenden Gerichte zu veranlassen. Das eine Exemplar der Aussprüche ist mit der Intabulationsclausel versehen an die Landescommission zurück zu senden; das zweite Exemplar hat bei der Tabularbehörde zu verbleiben, und ist als ein Theil des Instrumentenbuches zu behandeln.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 131.)

Intabulation, Siehe auch: Ersichtlichmachung.

Jurisdictionsgebäude, die für selbe zu leistende Gerichtsrobot ist ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 5. f.)

Jurisdictionsrecht, obrigkeitliches. Alle aus demselben entspringenden Rechte und Bezüge sind ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 1.)

K.

Kaischler, die sich auf einem unterthänigen oder Gemeindegrunde mit Bewilligung der Grundeigenthümer angesiedelt haben, und kein eigenes Grundbuchs-Folium besitzen, haben für Robot und Robotgelder keine Entschädigung zu leisten.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 3.)

Kaufrechte, die grundherrlichen, ohne Unterschied, unter welcher Benennung sie vorkommen, sind ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 5. d.)

Kaufschilling, inwieferne für die noch nicht erfolgte Entrichtung desselben bei den nunmehr ebenfalls in das freie Eigenthum der Verpflichteten übergegangenen Miethhuben und Miethgründen dem Berechtigten eine Entschädigung gebührt, bleibt über Einholung der Genehmigung des Ministeriums der Landescommission zur Bestimmung vorbehalten.

(I. Abth. 2. Abschn. §. 12.)

Kirchen. Die im §. 6 des Patentes vom 4. März 1849 erwähnten, an selbe zu prästirenden Naturalleistungen, inso-

ferne sie der Belastete als Grundbesitzer zu leisten hat, gehören zu den ablösbaren. (I. Abth. 2. Abschn. §. 11.)

Klage oder Berufung äußert auf den Entschädigungsanspruch und auf die durch denselben zuerkannte Zahlung keine aufschiebende Wirkung; nur sind in diesen Fällen die von dem Verpflichteten geleisteten Zahlungen dem Berechtigten erst nach der Abweisung der vom Ersteren ergriffenen Berufung oder nach der zu Gunsten des Letztern erlassenen richterlichen Entscheidung auszufolgen. (II. Abth. 2. Abschn. §. 120.)

Klagen, über rechtzeitig eingebrachte, die Grundentlastung betreffende, haben die Gerichte nach der Vorschrift über das summarische Verfahren zu verhandeln und mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden. (II. Abth. 2. Abschn. §. 112.)

Kleinrechte, bei selben und andern Naturalleistungen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, für welche im Grundsteuer = Cataster keine Preise festgestellt worden sind, werden die Preisbestimmungen von der Landescommission mit Rücksicht auf die Patente vom 1. März 1849 und dieser Verordnung zu Grunde liegenden Principien der Werthbestimmung festgesetzt. §. 10 des Patentess vom 4. März 1849.

(I. Abth. 3. Abschr. §. 22.)

Körner = Sackzehent, der unveränderliche, gehört zu den unveränderlichen Naturalleistungen, welche nach ihrer Gattung, Beschaffenheit, Maß oder Gewicht bestimmt, und in festgesetzten Terminen zu entrichten sind.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 19.)

Krain, Herzogthum, in demselben wird die Grundentlastung durch eine Landescommission und durch Districtscommissionen ausgeführt. (II. Abth. 1. Abschn. §. 68.)

L.

Landescommission, selbe hat unmittelbar nach ihrem Zusammentreten den Beschluß zu fassen, ob nicht etwa noch unter andern Benennungen Siebigkeiten vorkommen, welche

mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1848 und des Patentgesetzes vom 4. März 1849, als unentgeltlich aufgehoben zu betrachten seyen, und welche ihnen gegenüber stehende Lasten zugleich zu entfallen haben, und hierüber die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Wird dieses in einem einzelnen Falle zweifelhaft oder streitig, so greifen die Bestimmungen der zweiten Abtheilung dieser Verordnung Platz. (I. Abth. 1. Abschn. §. 9.)

Landescommission, selbe besteht aus einem Ministerial-Commissär als Vorsitzenden, einem politischen Beamten, einem Gerichtsbeamten, einem Vertreter des Klerars, einem Beamten der Kammerprocuratur und der Provinzial-Staatsbuchhaltung, in Krain aus sechs und in Steyermark aus zehn Beisitzern, von denen in Krain 3 und in Steyermark 5 die Verpflichteten, dann in Krain 3 und in Steyermark 5 die Berechtigten zu wählen haben, die den Berathungen der Commission mit gleichem Stimmrechte wie die übrigen Mitglieder beizuwohnen verpflichtet sind.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 69.)

Die steyermärkische Verordnung enthält weiters folgende Bestimmung: Die Commissionsmitglieder zur Vertretung der Berechtigten und der Verpflichteten, so wie die für dieselben in gleicher Anzahl erforderlichen Stellvertreter, werden über Aufforderung des Ministerial-Commissärs von dem gesammten provisorischen Landtagsausschusse durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. (II. Abth. 1. Abschn. §. 70.)

Landescommission, selbe hat alles dasjenige zu verfügen, was zur Einleitung und Durchführung des Grundentlastungsgeschäftes nothwendig erscheint, insoweit die dießfälligen Verfügungen nicht dem Wirkungskreise des Ministerial-Commissärs durch diese Verordnung und die ihm zu ertheilende Instruction insbesondere zugewiesen sind. Sie ernennt die Mitglieder der Districts-Commissionen mit Rücksicht auf erprobte Fähigkeit, Erfahrung, Unbescholtenheit und Kenntniß der Landessprache.

Zu diesem Ende kann sie auch eine öffentliche Aufforderung erlassen, in welcher sie die nachzuweisenden Eigenschaften und die mit der Dienstleistung verbundenen Bezüge bekannt gibt. Die Anstellung ist auf die Dauer des Geschäftes beschränkt. Die Landescommission ist berechtigt, die von ihr Angestellten, welche durch ihre Verwendung oder ihr Betragen nicht entsprechen, zu entlassen. (II. Abth. 1. Abschn. §§. 73, 74.)

Landescommission, derselben und dem Ministerialcommissär steht es zu, den Districtscommissionen die erforderlichen Weisungen, Instructionen und Belehrungen zu ertheilen. (II. Abth. 1. Abschn. §. 80.)

Landescommission. Die Fälle, in welchen selbe merital entscheidet, sind in der II. Abtheilung, 2ten Abschnitt festgestellt. (II. Abth. 1. Abschn. §. 80.)

Landescommission, selbe verhandelt collegialisch, und fasset ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende für eine oder die andere Meinung. Sie ist beschlußfähig sobald außer dem Vorsitzenden acht ihrer Mitglieder anwesend, und sowohl die Berechtigten als auch die Verpflichteten vertreten sind. (II. Abth. 1. Abschn. §. 81.)

Landescommission, selbe hat sich von den betreffenden Behörden alphabetisch geordnete Verzeichnisse der landtäflichen Güter, mit deren Besiz der Bezug anzumeldender Prästationen verbunden ist, und ihrer Besitzer, dann der Kirchen, geistlichen Personen, der Schulen, geistlichen oder weltlichen Stiftungen und die sich in gleicher Lage befinden, zu verschaffen und die Behörden aufzufordern, sie von allen Veränderungen, die sich in der Person der Bezugsberechtigten oder ihrer Dispositionsfähigkeit ergeben, in Kenntniß zu setzen. (II. Abth. 2. Abschn. §. 89.)

Landescommission, wenn selbe den Ausspruch der Districts-Commissionen bestätigt, so findet keine weitere Berufung Statt, ist sie aber mit dem Ausspruche nicht einver-

standen, so erläßt sie ihr besonderes Erkenntniß, wogegen die Berufung an das Ministerium offen steht.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 118.)

Landescommission, derselben ist von der Districtscommission Anzeige zu erstatten, wenn der Verpflichtete die Zahlung des Entschädigungs- oder Ablösungscapitals, oder aber der Rückstände vom Jahre 1848 ganz oder theilweise zu leisten erklärt.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 125.)

Landescommission, das Verfahren derselben in Vertretung der Grundentlastungs-Casse. Siehe Grundentlastungs-Casse.

(II. Abth. 2. Abschn. §§. 128, 129.)

Landescommission. Von derselben wird den Verpflichteten auf deren Verlangen der Ausweis über die von ihr entschädigten oder abgelösten Leistungen zugestellt, auf welchem von der Tabularbehörde ohne weiters die Löschung der im Grundbuche ausgezeichneten Gebühren und die Ersichtlichmachung der Befreiung der ehemals verpflichteten Realität veranlaßt werden muß.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 129.)

Landescommission. Sobald eine Districtscommission ein Entlastungsoperat eingesendet hat, veranlaßt der Vorsitzende der Landescommission die ihm allenfalls nöthig erscheinende buchhalterische Ueberprüfung, und läßt vorkommende Rechnungsanstände im kurzen Wege beheben, worauf die Landescommission, wenn anders keine Anstände gegen den legalen Vorgang bei dem Entlastungsgeschäfte sich ergeben haben, die Bestätigung den Entschädigungsaussprüchen und Hauptausweisen beifüget, und ihnen dadurch die Eigenschaft intabulationsfähiger Urkunden beilegt.

Hierauf veranlaßt sie bei dem betreffenden Gerichte unter Einsendung der beiden Exemplare der Entlastungsaussprüche die bücherliche Sicherstellung der Ansprüche der Grundentlastungscasse, und die gleichzeitige Löschung der ursprünglichen Lasten, an deren Stelle das Entlastungscapital getreten ist, auf der verpflichteten Realität. Das eine Exemplar der Aussprüche ist mit der Einverleibungsclausel versehen an die Lan-

descommission zurückzusenden, das zweite Exemplar hat bei der Tabularbehörde zu verbleiben, und ist als ein Theil des Instrumentenbuches zu behandeln.

Gleichzeitig verordnet die Landescommission bei der Grundentlastungscasse, und durch diese bei den betreffenden Steuerämtern die Vorschreibung zum Empfange der Renten und der in den Steuerterminen einzuzahlenden Rückstände.

(II. Abth. 2. Abschn. §§. 130, 131, 132.)

Landescommission, dieselbe verfährt über Anzeige der Steuerämter nach Vorschrift des §. 129 (siehe oben), wenn Verpflichtete sich nach der mit ihnen gepflogenen Verhandlung anmelden, Capitalsbeträge auf Abschlag oder in Raten einzahlen zu wollen. In allen Fällen einer Capitaleinzahlung bleibt es den Einzahlern überlassen, selbst die tabularmäßige Pöschung der eingezahlten Beträge zu erwirken.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 133.)

Landescommission, an wen sie eingezahlte Capitalsbeträge, Renten oder Rückstände erfolgen läßt. Siehe Grundentlastungscasse. (II. Abth. 2. Abschn. §§. 134, 135.)

Landescommission, dieselbe hat gleichzeitig mit der Versicherung der Ansprüche der Grundentlastungscasse auf der verpflichteten Realität die bücherliche Ersichtlichmachung jener Ansprüche bei dem betreffenden Körper zu veranlassen, welche aus der Aufhebung der zu einem Gute als Ertragszweig gehörigen Bezüge erwachsen sind, und zu diesem Ende der Tabularbehörde die zwei Parien der Hauptausweise, welche für den Berechtigten ausgefertigt wurden, mitzutheilen, wovon eines mit der Intabulationsclausel versehen, an die Landescommission zurückzustellen, das zweite aber von der Tabularbehörde als ein Theil des Instrumentenbuches zu behandeln ist.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 136.)

Landescommission, durch dieselbe erfolgt die Anweisung der bewilligten Vorschüsse. Siehe: Vorschüsse.

(II. Abth. 2. Abschn. §§. 137, 138.)

Landescreditsanstalt, mit deren Errichtung hat sich der Landtag zu beschäftigen. (I. Abth. 6. Abschn. §. 58.)

Landesentschädigungs-Cataster. Derselbe ist unter unmittelbarer Leitung des Ministerialcommissärs nach einem über seinen Vorschlag von dem Ministerium zu genehmigenden Formulare anzulegen und fortzuführen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 141.)

Landesmittel, deren Aufbringung für die Bestreitung des hierauf zugewiesenen Drittels wird Aufgabe des Landtages seyn. (I. Abth. 6. Abschn. §. 58.)

Landgerichtshäfer, diese Leistung ist unentgeltlich aufgehoben. (I. Abth. 1. Abschn. §. 5 e.)

Landgerichts-Obrikeiten, alle aus dem vormaligen Bestande derselben herrührenden Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 5. e.)

Landgerichtsrobot ist unentgeltlich aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 5. e.)

Landgerichts-Standgeld in Steyermark ist unentgeltlich aufgehoben. (I. Abth. 1. Abschn. §. 5. e.)

Landgerichts-Zungen, diese Leistung ist unentgeltlich aufgehoben. (I. Abth. 1. Abschn. §. 5. e.)

Landtag, die Aufgabe desselben bezüglich der Grundentlastung wird seyn, sich

a) mit der Aufbringung der Landesmittel für die Bestreitung des hierauf zugewiesenen Dritttheils der Entschädigung,

b) mit der Errichtung einer Landes-Creditsanstalt behufs der ehemöglichen vollständigen Entlastung der Verpflichteten und der Befriedigung der Berechtigten mit der ihnen gebührenden Capitalsentschädigung zu beschäftigen. (I. Abth. 6. Abschn. §. 58.)

Laudemien. Siehe: Veränderungsgebühren.

Leistungen werden unterschieden:

a) solche, welche bereits durch das Gesetz vom 7. September 1848 §§. 3 und 6 aufgehoben sind, und für welche eine billige Entschädigung auszumitteln ist;

b) dann solche, welche gegen Ablösung aufgehoben sind, und welche mit der alleinigen Ausnahme der Natural-Arbeitsleistungen, bis die Ablösung erfolgt ist, zu erfüllen sind.

(I. Abth. 2. Abschn. §. 10.)

Leistungen der Inleute sind aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 5.)

Leistungen, die sich aus der von den Grundobrigkeiten früher ausgeübten gerichtlichen und politischen Verwaltung her-schreiben, sind ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 5. f.)

Leistungen für Jagdzwede sind ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 7.)

Leistungen, siehe: ablösbare Leistungen.

(I. Abth. 2. Abschn. §. 11.)

Leistungen von solchen Dominicalgründen, welche vom Gutskörper veräußert, in den öffentlichen Büchern aber noch nicht abgeschrieben worden sind, gehören zu den gegen billige Entschädigung aufgehobenen, selbst dann, wenn bisher die politische Genehmigung zur Veräußerung noch nicht eingeholt wurde.

(I. Abth. 2. Abschn. §. 12.)

Leistungen an landwirthschaftlichen Erzeugnissen, werden nach den für die Ausführung des Grundsteuercatasters festgesetzten Preisen zu Geld berechnet, §§. 9 und 10 des Patentges vom 4. März 1849, und zwar in jener Preisabstufung, welche für die Steuergemeinde festgesetzt ist, welcher der belastete Besitz angehört.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 20.)

Leistungen, die theils abolirt und theils reluire sind; siehe: Abolition.

(I. Abth. 3. Abschn. §§. 34, 35, 36.)

Leistungen rückständige, siehe: Rückstände.

Löschung grundbüchliche, bleibt in allen Fällen einer Capitalseinzahlung, den Einzahlern rücksichtlich der eingezahlten Beträge zu erwirken überlassen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 133.)

Löschung, grundbüchliche, siehe auch: Tabularbehörde.

M.

Miethgründe, kaufrechtlich gemachte, auf die aus demselben entstandenen Erbpacht- und Erbzinsgüter finden die Bestimmungen des §. 8 des Gesetzes vom 7. September 1848 und der §§. 5 und 19 des Patentgesetzes vom 4. März 1849 keine Anwendung, weil alle diese Verträge zu ihrer Gültigkeit die politische Genehmigung, die Abschreibung in der Landtafel und im Giltens-Cataster, dann die Eintragung in das Dominiengrundbuch voraussetzen, und somit ein Unterthansverhältniß begründen, welches sammt den daraus entspringenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten bereits durch die §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 7. September 1848 aufgehoben worden sind.

(I. Abth. 2. Abschn. §. 12.)

Miethhuben. Inwieferne für die noch nicht erfolgte Entrichtung eines Kauffchillinges bei den nunmehr ebenfalls in das freie Eigenthum der Verpflichteten übergangenen Miethhuben dem Berechtigten eine Entschädigung gebührt, bleibt über Einholung der Genehmigung des Ministeriums der Landescommission zur Bestimmung vorbehalten.

(80 2. Abschn. I. d. K. II.) (I. Abth. 2. Abschn. §. 12.)

Ministerial-Commissär, über dessen Vorschlag ernennt das Ministerium die Mitglieder der Landescommission, mit Ausnahme der aus dem Stande der Berechtigten und der Verpflichteten zu wählenden, dann mit Ausnahme des Vertreters des Aeraars.

Ebenso wird über dessen Vorschlag der Leiter der Districtscommissionen ernannt.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 70.)

Ministerial-Commissär, demselben steht die unmittelbare Leitung der Geschäfte, die innere Eintheilung und Regelung des gesammten Manipulationswesens zu.

Er überwacht den pünktlichen Vollzug der Beschlüsse der Landescommission und trifft alle Verfügungen, daß die Bestimmungen über die Grundentlastung genau und schnell zur Ausführung kommen.

Außer den in den §§. 69 und 74 benannten Personen ernennt und entläßt der Ministerialcommissär nach Maßgabe der Ermächtigung des Ministeriums das erforderliche Hilfs- und Kanzleipersonale, welches ihm zunächst untergeordnet ist, sowie auch die Art und Weise der Controlle über den Vorgang und die Thätigkeit der Districtscommissionen seinem Ermessen überlassen wird. (II. Abth. 1. Abschn. §. 71.)

Ministerial-Commissär, dessen unmittelbarer Leitung untersteht der Landesentschädigungscataster, welcher nach einem über seinen Vorschlag von dem Ministerium zu genehmigenden Formulare anzulegen und fortzuführen ist. (II. Abth. 2. Abschn. §. 141.)

Ministerial-Commissär, demselben und der Landescommission steht es zu, den Districtscommissionen die erforderlichen Instructionen, Belehrungen und Weisungen zu ertheilen. (II. Abth. 1. Abschn. §. 80.)

Ministerium, dem des Innern, der Finanzen und der Justiz, steht die oberste Leitung des Grundentlastungsgeschäftes, und die Entscheidung in letzter Instanz über die dabei vorkommenden Fragen zu. (II. Abth. 1. Abschn. §. 68.)

Ministerium, siehe: Berufung und Recurs.

Ministerium des Innern, an dasselbe gehen die in Angelegenheiten des Grundentlastungsgeschäftes an die Ministerien gerichteten Eingaben. (II. Abth. 1. Abschn. §. 68.)

Mitglieder der Districtscommissionen, selbe ernennt die Landescommission mit Rücksicht auf erprobte Fähigkeit, Erfahrung, Unbescholtenheit und Kenntniß der Landessprache. Die Anstellung ist auf die Dauer des Geschäftes beschränkt. Die Landescommission ist berechtigt, die von ihr Angestellten, welche durch ihre Verwendung oder ihr Betragen nicht entsprechen, zu entlassen. Der Leiter der Districtscommission wird über Vorschlag des Ministerialcommissärs vom Ministerium ernannt, (II. Abth. 1. Abschn. §§. 70, 74.)

Mitglieder der Districtscommissionen werden in Eidespflicht genommen, und nehmen für die Dauer ihrer Anstellung die Eigenschaft wirklicher landesfürstlicher Beamten an.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 75.)

Mitglieder der Landescommission. Siehe: Commissionsmitglieder.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 70.)

Monatraten, zwölf, sind zur Abführung der Rückstände aus dem Nuzjahre 1848 gestattet.

(I. Abth. 4. Abschn. §. 52.)

Mortuar, das obrigkeitliche, ist ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 5. g.)

(steyerisch I. Abth. 1. Abschn. §. 5. f.)

N.

Nachweisungen, die speciellen, über die auf jeden Verpflichteten entfallende Schuldigkeit haben die Berechtigten mit dem in dieser Instruction festgesetzten Werthanschlage nach den für die Urbarial-, Zehent- und Laudemialbezüge beispielweise mitfolgenden drei Formularien in angemessener Frist zu liefern, worüber ihnen die entsprechende Belehrung entweder schriftlich oder mündlich durch die Districtscommission und Inspectoren zu ertheilen ist.

Diese Nachweisungen sind abgesondert zu verfassen:

- a) für die gegen Entschädigung aufgehobenen eigentlichen Zehentbezüge nach Catastralgemeinden abgetheilt, Beilage C;
- b) für die übrigen Bezüge, welche gegen billige Entschädigung aufgehoben sind, Beilage B.;
- c) für die Veränderungsgebühren, Beilage D);
- d) für die Bezüge, welche der Ablösung unterliegen, und
- e) für die Rückstände aus dem Nuzjahre 1848.

Die oben sub b) und c) angeführten Nachweisungen sind ämter- oder dominienweise zu ordnen.

Die Verpflichtung der Nachweisung liegt in der Regel demjenigen ob, der in der Landtafel oder einem andern öffentlichen

Buche als Besitzer des Körpers oder des Rechtes erscheint, mit dessen Besitz der Bezug von Gaben und Leistungen verbunden ist, die als Gegenstand dieser Nachweisung bezeichnet sind.

Sollte eine und dieselbe Person mehrere derlei selbstständige und abgesonderte Körper und Rechte besitzen, so kommt die Nachweisung für jeden solchen Körper, oder jedes solche Recht abgesondert zu liefern, und wären derlei selbstständige Körper und Rechte dormalen noch nicht in ein öffentliches Buch eingetragen, oder dieselben, falls sie es auch wären, doch nicht auf Namen der gegenwärtigen Besitzer umschrieben, so hat der Ausweis auch die genaue Nachweisung des Besitztittels zu enthalten.

Die Ausweise müssen gewissenhaft und der Wahrheit getreu nach dem Thatbestande des rechtmäßigen Besitzes des herrschaftlichen Körpers oder Rechtes, mit welchem der Bezug von Urbarial- und Zehentgaben verbunden ist, verfaßt werden. Ist der rechtmäßige Thatbestand zweifelhaft oder streitig, so hat der Besitzer den Bezug so anzusehen, wie er sich zu demselben berechtigt glaubt; es sind jedoch gleichzeitig die erläuternden Anmerkungen beizufügen.

Sollte der zur Nachweisung Verpflichtete nicht unmittelbar selbst, sondern durch einen Bevollmächtigten die Nachweisung liefern wollen, so hat der Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmacht zu erhalten, welche auf das Grundentlastungsgeschäft lautet, und in welcher der berechtigte Körper genau bezeichnet ist. Sämmtliche Ausweise sind vom Berechtigten oder seinem Bevollmächtigten zu fertigen. Hinsichtlich des beschränkten Besitzrechtes oder der nicht vollständig dispositionsfähigen Personen wird festgesetzt: Bei Realitäten, mit deren Besitz der Bezug der zu entschädigenden oder abzulösenden Giebigkeiten verbunden ist, deren vollständiges Eigenthum aber dem Besitzer nicht zustehet, sind die Ausweise zwar vom bleibenden Nutznießer einzubringen, müssen jedoch noch mitgefertiget seyn:

- a) bei Fideicommissen von den Fideicommisscuratoren;
- b) bei geistlichen Communitäten von drei Gliedern der Communität, außer dem Vorsteher;

c) bei Kirchen = Pfründen und Stiftungen von dem Patron und von den Vorstehern; für Minderjährige, Curanden und Cridatare haben die Vormünder, Curatoren, Vermögens- und Concursumasse = Verwalter; für weltliche Gemeinden deren Vorsteher und der Gemeindeausschuß (Gemeinderath); für Staats- und Fondsherrschaften der Vorstand jener Behörde, welche im Herzogthume Krain die Oberaufsicht über deren Verwaltung hat, einzuschreiten.

(II. Abth. 2. Abschn. §§. 90, 91, 92, 93, 94. Beil. B. C. D.)

Naturalgabe. Siehe: fixe Naturalgabe.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 25.)

Naturalgaben, bei solchen, für welche zwar Preise im Cataster bestehen, die aber nicht im Anschlage der Grundertragschätzung bei jenen Gemeinden erscheinen, für welche die Entschädigung zu ermitteln ist, ist der Catastralpreis jener benachbarten Gemeinde, welche mit der zu entlastenden Gemeinde den gleichen Catastral = Kornpreis hat, für die Ermittlung der Entschädigung anzunehmen.

Bestehen in mehreren benachbarten Gemeinden zwar gleiche Catastral = Kornpreise, aber verschiedene Catastralpreise für die zu veranschlagende Naturalgabe, so wird der geringste der letztern angenommen.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 21.)

Naturalgaben sind jene, welche nach ihrer Gattung, Beschaffenheit, Maß oder Gewicht bestimmt, und in festgesetzten Terminen zu entrichten sind. (I. Abth. 3. Abschn. §. 19.)

Naturalleistungen, unveränderliche. Siehe: Naturalgaben und Körnersackzehent. (I. Abth. 3. Abschn. §. 19.)

Naturalleistungen, als solche sind alle jene Leistungen zu verwerthen, bei welchen ursprünglich die Abstattung nur in natura gefordert werden konnte, selbst wenn sie zeitweise in eine Geld- oder Arbeitsleistung umgestaltet wurden, oder noch derzeit in eine solche umgestaltet sind. Nur jene Leistungen, welche bleibend in eine jährliche oder zur bestimmten Zeit wiederkehrende Geldgabe in Folge eines rechtsgiltigen Vertrages umgeändert wurden, sind als fixe Geldgaben zu betrach-

ten, und nach den für fixe Geldgaben aufgestellten Grundsätzen zu verwerthen.

Wurden Geldleistungen in Naturalleistungen umgestaltet, so sind sie nur dann als solche zu verwerthen, wenn die Umgestaltung bleibend und durch einen rechtsgiltigen Vertrag geschah.
(I. Abth. 3. Abschn. §. 18.)

Naturalleistungen, die im §. 6 des Patentes vom 4. März 1849 erwähnten, an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu Gemeindezwecken von dem Belasteten als Grundbesitzer zu prästirenden Leistungen, gehören zu den ablösbaren.

(I. Abth. 2. Abschn. §. 11.)

Nuznießer, beschränkte Eigenthümer, Vertreter nicht eigenberechtigter Personen. Die von solchen abgegebenen Erklärungen, eingegangenen Vergleiche und gemachten Zugeständnisse bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit keine Genehmigung der Administrativ- oder Curatelsbehörde.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 103.)

I.

Schm a n n. Zu dessen Namhaftmachung sind die Schiedsmänner sogleich anzuweisen.
(II. Abth. 2. Abschn. §. 114.)

Sch m a n n. Derselbe ist, wenn die Schiedsmänner zu keinem einhelligen Beschluß gelangt wären, unverzüglich vorzurufen und über seine Entscheidung zu vernehmen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 114.)

Sch m a n n. Derselbe hat innerhalb der Gränzen des Ausspruches der beiden Schiedsmänner selbstständig zu entscheiden. Wenn die Schiedsmänner über die Person des Schmannes nicht einig wären, so steht die Benennung für die Säumigen der Districtscommission zu. Gesetzliche Ausschließungsgründe gegen die Annahme dieses Schiedsrichteramtes gibt es nicht.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 114.)

P.

Pachtung des Zehents, wo selbe während der 10 Jahre von 1836 bis inclus. 1845 bestand, ist auf Verlangen beider Pächscienten der Pachtzins, welcher sich als Durchschnitt für die in obigen Zeitraum fallenden Pachtjahre ergibt, zur Grundlage der Entschädigungsermittlung zu nehmen. Dieß gilt jedoch nur dort, wo die verpflichtete Zehentgemeinde den Zehent selbst gepachtet hat.

Ist der Pachtschilling nicht im Gelde, sondern in einer Naturalleistung bedungen, und wurde die Durchschnittsberechnung des Pachtschillings zum Maßstabe der Entschädigung gewählt, so ist der Naturalpachtschilling nach den Preisen des stabilen Grundsteuer-Catasters im Gelde zu berechnen. In beiden Fällen bleibt die individuelle Vertheilung der zu leistenden Entschädigung nach dem Verhältnisse, nach welchem die Gemeinde bisher den jährlichen Pachtschilling unter ihre Mitglieder vertheilte, derselben überlassen.

Wird die Entschädigungsrente für den Zehent im Sinne dieses Paragraphes auf Grundlage des von der Gemeinde entrichteten Pachtschillings veranschlagt, so ist solcher im vollen Betrage ohne irgend einen Abzug in Rechnung zu bringen.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 30.)

Parteien, die theilhaftigen sind verpflichtet, über jedesmalige Vorladung der Districtscommission selbst, oder durch einen rechtsgiltig Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter zu erscheinen und die verlangten Auskünfte zu erteilen, wie auch der Commission, die auf den Zweck der Entschädigungsausmittlung Bezug habenden Urkunden und sonstigen Behelfe vorzulegen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 100.)

Parteien, im Falle ihres Ausbleibens. Siehe: Ausbleiben.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 104.)

Pfarrten, die an solche zu prästirenden, im §. 6 des Patentes vom 4. März 1849 erwähnten Naturalleistungen, insofern sie der Belastete als Grundbesitzer zu leisten hat, gehören zu den ablösbaren.

(I. Abth. 2. Abschn. §. 11.)

Politische Genehmigung, zur Veräußerung von Dominicalgründen, wenn selbe auch nicht angesucht wurde oder erfolgt wäre, so gehören doch die auf diesen Gründen haftenden Leistungen zu den gegen billige Entschädigung aufgehobenen.

(I. Abth. 2. Abschn. §. 12.)

Politische Verwaltung, insoferne sie von den Grundobrigkeiten früher ausgeübt wurde, alle sich aus derselben hererschreibenden Zinse und Leistungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. 5. f.)

Portofreiheit. Siehe: Urkunden.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 86.)

Präclusiv-Termin. Siehe: Berufung und Rechtsweg.

Priorität, gesetzliche; mit solcher haftet vor allen andern Hypothekarlasten die von den Verpflichteten zu zahlende jährliche Entschädigungsrente, im zwanzigfachen Anschlage zum Capital erhoben, auf dem entlasteten Gute.

(I. Abth. 5. Abschn. §. 57.)

Priorität, die gleiche mit der Grundsteuer in Concurs- und Executionsfällen, genießen die von den Verpflichteten an die Grundentlastungscasse zu leistenden Zahlungen.

(I. Abth. 6. Abschn. §. 64.)

Privatrechtliche Verhältnisse, die aus solchen entspringenden Rückstände hat der Verpflichtete ohne Einlaß an den Berechtigten abzustatten, bis die Ablösung erfolgt ist.

(I. Abth. 4. Abschn. §. 51.)

Protocolle, summarische, hat die Districtscommission über das ämter- oder dominienweise, oder beim Zehent gemeindeweise zu behandelnde Entlastungsgeschäft aufzunehmen, welche bloß die Hauptmomente desselben, als z. B. die Erhebungen über den factischen Besitzstand in streitigen Fällen, die Befunde der Sachverständigen, die Entscheidungen der Schiedsgerichte, die Vergleiche der Parteien, dann als Beilagen die bezogenen Documente zu enthalten haben, und von allen Commissionsmitgliedern zu fertigen sind.

Sobald die Districtscommission das Operat beendet hat, sendet sie die Protocolle mit den zwei Exemplarien der Aussprüche und mit dem für die Berechtigten ausgefertigten Hauptausweise an die Landescommission.

(II. Abth. 2. Abschn. §§. 126, 127.)

Prüfung, sorgfältige, der von den Berechtigten vorbereiteten Specialnachweisungen, hat von den Districtscommissionen nach gepflogenen Erhebungen und im Besitze der erforderlichen Behelfe, mit Beziehung der Betheiligten oder ihrer Bevollmächtigten zu geschehen. Siehe: Beginn und Districts-Commission.

(II. Abth. 2. Abschn. §§. 105, 106, 107, 108.)

R.

Realgerichtsbehörde. An dieselbe werden die eingezahlten Capitalsbeträge für Bezüge, die mit dem Besitze einer Realität verbunden sind, erfolgt, es wäre denn, daß der Anmelder jener Bezüge sich mit einer Ermächtigung dieser Behörde, den Capitalbetrag selbst zu beheben, ausweist, in welchem Falle ihm die in Rede stehenden Beträge bei der Grundentlastungscasse selbst flüssig gemacht werden können. Sind die Anmelder zu den Bezügen ohne Rücksicht auf den Besitz einer gewissen Realität ermächtigt gewesen, so ist die Erhebung der Entlastungsbeträge zu Händen der betreffenden Administrationsbehörde anzuweisen. Renten und Rückstände, wenn sie in der Zeit, für welche sie laufen, keiner Sequestration unterlagen, sind dem Anmelder unter gleichzeitiger Hinausgabe der Zahlungsbögen und Zahlungsanweisungen (§§. 62 u. 63) zahlbar anzuweisen, sonst aber sind diese Urkunden der Gerichtsbehörde, welche die Sequestration vollzogen hat, zur Zustellung zu erfolgen. Die Zahlungsanweisung geschieht dann zu Händen der von dem Gerichte namhaft gemachten Personen. Es ist aber Sache der bestellten Sequester, die Sequestrationsrechte im Wege der betreffenden Executionsbehörde zur Kenntniß der Landescommission zu bringen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 134, 135.)

Realität, sowohl bezüglich der bezugsberechtigten als leistungspflichtigen, wenn sie mehreren Personen zugleich gehört, haben die Eigenthümer einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu benennen. Vereinigen sie sich hierauf nicht, so werden sie so behandelt, als wenn sie vor der Districtscommission gar nicht erschienen wären. Erscheint nur eine Person, so wird diese ohne weitem Ausweis für den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten angesehen. (II. Abth. 2. Abschn. §. 101.)

Rechnungsanstände in den Entlastungsoperaten sind im kurzen Wege zu beheben. (II. Abth. 2. Abschn. §. 100.)

Rechnungsverstoß. Siehe: Hauptausweis.

Rechtsweg ist binnen einer Fallfrist von sechs Wochen von jener Partei zu ergreifen und der Districtscommission auszuweisen, welche den Bezugstitel angefochten hat.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 111.)

Rechtsweg. Bis zu dessen richterlicher Entscheidung bleibt die definitive Ausmittelung der Entschädigung in Betreff der streitigen Post verschoben, jedoch hat die Districtscommission alles vorzubereiten, daß nach der richterlichen Entscheidung die Berechnung der Entschädigung unverzüglich erfolgen kann.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 117.)

Rechtsweg ist binnen einer Fallfrist von sechs Wochen vom Berechtigten zu ergreifen und der Districtscommission auszuweisen, wenn der factische Besitzstand eines Bezugsrechtes nicht ermittelt werden kann.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 111.)

Rectificationsacten. Siehe: Begründung.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 113.)

Rectifications- und Catastralpreise; darauf ist der Werthanschlag eines Entschädigungsanspruches zu fußen.

Recurs, wegen von der Landescommission verweigerten Vorschüssen, findet an das Ministerium binnen 14 Tagen von Zustellung der Entscheidung Statt.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 141.)

Recurs. Siehe: Berufung.

Reluition der Robot. Ist die ursprüngliche Natural-Arbeitsleistung vertragsmäßig, oder ohne Rücksicht auf einen Vertrag, jedoch seit undenklichen Zeiten bleibend in eine zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Leistung in Geld, Naturalien oder benannte Arbeiten umgestaltet, d. i. reluiert worden, so hat der in Geld bestimmte oder auf Geld zu reducirende Reluitionspreis als Grundlage für das Ausmaß der Entschädigung nur dann zu dienen, wenn er geringer ist, als die nach den Grundsätzen des Patentgesetzes vom 4. März d. J. und dieser Verordnung entzifferte Werthsbemessung. Außer diesem Falle findet bei derlei Reluitionsverträgen die Zurückführung auf die ursprüngliche Schuldigkeit und deren Werthsbemessung nach den allgemeinen Entschädigungsgrundsätzen Statt. Wenn jedoch dieses nicht möglich wäre, so ist die Schuldigkeit als eine fixe Geld- oder Naturalabgabe, oder nach der Vorschrift des §. 32 zu behandeln.

Zeitliche Robotreluitionen, das heißt solche, bei deren Ablauf es dem Berechtigten wie dem Verpflichteten frei steht, zur ursprünglichen Naturalarbeitsleistung zurückzukehren, sind durch das Gesetz vom 7. September 1848 als aufgehoben zu betrachten. Die Werthsbestimmung der betreffenden zeitlich reluirten, Robot hat daher, ohne Rücksicht auf den Reluitionspreis, nach den hier aufgestellten allgemeinen Grundsätzen zu geschehen. Hat ein Verpflichteter die Reluition bereits über den 7. September 1848 hinaus bezahlt, so wird die Tangente vom 7. September 1848 herwärts als eine Abschlagszahlung auf die von dem Verpflichteten für die aufgehobene Naturalleistung zu entrichtende Rente betrachtet. Rückständige Leistungen aus Robot-, Abolutions- oder Reluitions-Verträgen sind nach Maßgabe dieser Verträge und nach den Werthsbestimmungen derselben zu berichtigen.

Wenn in einem und demselben Vertrage Leistungen theils abolirt, theils auf immerwährende Zeiten reluiert wurden, so ist, wenn die Abolition bereits vollständig erfüllt ist, und jener Theil der ursprünglichen Schuldigkeit, welcher reluiert wurde, aus dem

Vertrage selbst nicht ermittelt werden kann, der Relutionsbetrag als eine fixe Geld- oder Naturalleistung nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu veranschlagen.

Ist die Abolition noch nicht ganz erfüllt, oder der Theil der Schuldigkeit, welcher reluiert wurde, ersichtlich, so findet der §. 36 dieser Verordnung Anwendung.

Wurde nur ein Theil der Leistungen aboliert oder reluiert, der andere aber in natura geleistet, so unterliegt der erstere den in den vorhergehenden §§. 34 bis 39 enthaltenen Bestimmungen, der letztere aber dem allgemeinen Entschädigungsmaßstabe.

(I. Abth. 3. Abschn. §§. 37, 38, 39, 40.)

Renten, deren Empfangsvorschreibung verordnet die Landescommission bei der Grundentlastungscasse, und durch diese bei den betreffenden Steuerämtern.

(II. Abth. 2. Abschn. §§. 129, 133.)

Renten und Rückstände, wenn sie in der Zeit, für welche sie laufen, keiner Sequestration unterlagen, sind dem Anmelder unter gleichzeitiger Hinausgabe der Zahlungsbögen und Zahlungsanweisungen, §§. 62 und 63, zahlbar anzuweisen; sonst aber sind diese Urkunden der Gerichtsbehörde, welche die Sequestration vollzogen hat, zur Zustellung zu erfolgen. Die Zahlungsanweisung geschieht dann zu Händen der von dem Gerichte namhaft gemachten Personen. Es ist aber Sache der bestellten Sequester, die Sequestrationsrechte im Wege der betreffenden Executionsbehörde zur Kenntniß der Landescommission zu bringen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 135.)

Robot reluierte. Siehe: Relution der Robot.

(I. Abth. 3. Abschn. §§. 37, 38, 39, 40.)

Robot, die zur Fischerei, ist ohne Entschädigung aufgehoben, mit Ausnahme derjenigen, welche auf eigenthümlichen Gründen der Berechtigten geleistet wird, und als solche rectificirt oder nachträglich durch entgeltliche Verträge stipulirt ist.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 5. b.)

Robot, die aus dem Bestande der vormaligen Landgerichtsobrigkeiten herrührende ist ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 5. e.)

Robot, die für die Jurisdictionsgebäude, insoferne sie aus der von den Grundobrigkeiten früher ausgeübten gerichtlichen und politischen Verwaltung herrührt, ist ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 5. f.)

Robot, die zu Jagdzwecken, ist ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 7.)

Robot, selbe ist mit dem dritten Theile des im Catastral-Schätzungsanschlage der Gemeinde, in welcher die verpflichtete Realität gelegen ist, vorkommenden Preises für den gemeinen Zug- oder Handrobotstag zu berechnen.

Die Berechnung der Gattungen der gezwungenen Zugarbeit ist nach dem entfallenden Preise des zweispännigen Zugtages nach dem Verhältnisse zu pflegen, daß sich zur Einheit desselben der einspännige Zugtag wie $\frac{2}{3}$, der dreispännige wie $\frac{2}{3}$, der vierspännige wie $1\frac{2}{3}$ und der sechsspännige wie $2\frac{2}{3}$ verhält. Je nachdem die Zugrobot mit Pferden oder mit Ochsen zu leisten war, ist der dießfälligen Berechnung der entsprechende Catastralpreis der betreffenden Gemeinde zu Grunde zu legen. Besteht in einer Gemeinde für die eine oder die andere Gattung der Zugrobot kein Catastralpreis, so ist nach den Bestimmungen des §. 21 vorzugehen. Der Werth der Handrobot ist mit $\frac{1}{3}$ des Catastralpreises des gemeinen Handtages zu veranschlagen.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 31.)

Robot, die gemessene, d. i. jene für bestimmte Arbeiten; der Werth derselben ist durch Schätzung festzustellen. Darunter sind jene Roboten, welche einzelne Unterthanen zusammen, oder ganze Gemeinden zu benannten, reihenweise oder gemeinschaftlich unter sich zu leistenden Arbeiten, als z. B. zu gemeinschaftlicher Bearbeitung gewisser Felder und Wiesen, zur Herbeiführung des Holzes und dergleichen zu leisten verpflichtet waren, dann die weiten Fuhren und Botengänge begriffen.

Die gemessenen Berrichtungen sind in freie Hand= oder freie zweispännige Ochsenarbeitstage aufzulösen, nach den für diese Gattungen in den betreffenden Gemeinden bestehenden Catastralspreisen in Geld zu veranschlagen, und dann nach §. 31 dieser Verordnung zu behandeln.

Die so ermittelten Anschlagsbeträge für gemessene, von Gemeinden reihenweise oder gemeinschaftlich verrichtete Arbeiten sind nach Maßgabe der in den letzten 10 Jahren, von dem Jahre 1845 an zurückgerechnet, stattgefundenen Wertheilung derselben unter die einzelnen Gemeindeglieder verhältnißmäßig umzulegen. Jene Entschädigungstheilbeträge, welche nach dieser Umlegung auf die von der Robot ohne alle Entschädigung befreiten Inleute und Häusler entfallen, sind abzuschreiben.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 32.)

Robot, in Betreff der Darstellung des Reinertrages derselben kommen die allgemeinen Bestimmungen des §. 14 in Anwendung; es sind demnach von dem Werthanschlage der Robot sowohl die Gegenleistungen als die Pauschalausgleichung von einem Drittel in Abzug zu bringen; es darf jedoch die Gegenleistung für Zug- und Handroboten nie höher als mit der Hälfte des ermittelten Werthes der Hand- und Zugrobot in Anschlag gebracht werden.

Wo bei der gemessenen Robot die Leistung im Wege der Schätzung auszumitteln ist, hat die Ausmittlung der Gegenleistung auch in gleicher Art zu geschehen.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 33.)

Robot, abolicirte. Siehe: Abolition.

Robotgelder sind nach den im §. 41 für unveränderliche Siebigkeiten festgestellten Grundsätzen zu behandeln.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 41.)

Robotgelder und Robot der Inleute und der auf un-
terthänigen Gründen gestifteten Häusler sind mit Rücksicht auf den Absatz 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 für unentgeltlich aufgehoben erklärt; selbe sind jedoch in Krain laut Cur-

rende des illyrischen General-Guberniums vom 29. Juli 1814, 3. 9811 litt. b., bereits längst aufgehoben.

Rückstände aus dem Nußjahr 1848. Um die Ausgleichung zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten zu erleichtern, und die Berechnung der Entschädigung auf einen gleichen Anfangspunct zurück zu führen, haben die Verpflichteten die für das landesübliche Nußjahr 1848, d. i. in der Zeit vom 1. November 1847 bis 31. October 1848, rückständigen Leistungen aus den durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 aufgehobenen Bezugsrechten, nach Abzug von einem Pauschaleinlasse eines Sechstels der Jahresleistung oder der hievon noch rückständigen Gebühr nachträglich zu entrichten.

Bei der ziffermäßigen Ausmittelung der Rückstände ist nach den im Patente vom 4. März 1849, §§. 8 bis 13, dann 15, und in dem auf diese sich beziehenden Theile der gegenwärtigen Verordnung für die Ausmittelung der Entschädigung aufgestellten Grundsätzen vorzugehen. §. 26 des Patentess vom 4. März 1849.

Die Rückstände aus den ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten und Leistungen, soweit dieselben das Nußjahr 1848 betreffen, mit Ausnahme der Gerichtstaren und Grundbuchsgebühren, haben ohne Entschädigung hinwegzufallen. §. 28 des Patentess vom 4. März 1849.

Diese Vorschriften beziehen sich nur auf Gebühren, die wirklich für das Nußjahr 1848 als Rückstände noch anshafte, finden daher keine Anwendung auf Rückstände aus den nach §. 6 des Patentess vom 4. März 1849 für ablösbar erklärten Siebigkeiten, noch auf solche, welche sich auf rein privatrechtliche Verhältnisse gründen. §. 12 dieser Verordnung. Diese hat der Verpflichtete ohne Einlaß an den Berechtigten abzustellen, bis die Ablösung erfolgt ist.

Die im §. 49 erwähnten Rückstände sind nach der Richtigstellung ganz oder in zwölf Monatsraten mit der l. f. Steuer abzuführen. Im Falle der sogleichen gänzlichen Bezahlung

dieser Rückstände kommt dem Verpflichteten ein 10percentiger Einlaß des einzuzahlenden Betrages zu Guten.

(I. Abth. 4. Abschn. §§. 49, 50, 51, 52.)

Rückstände, ältere, als vom Rußjahr 1848, rücksichtlich deren Behandlung wird eine eigene Vorschrift unverzüglich erscheinen.

(I. Abth. 4. Abschn. §. 53.)

Rückstände, über die in die Grundentlastungscasse einfließenden, werden besondere Zahlungsbögen ausgegeben, sobald die einem Berechtigten gebührende Rückstandsforderung auf Grundlage eines von der Landescommission bestätigten Operates liquid gestellt sind.

(I. Abth. 6. Abschn. §§. 62, 63.)

Rückstände, vom Berechtigten angemeldete, sind wie die andern Bezugsanmeldungen sorgfältig zu prüfen.

(II. Abth. 2. Abschn. §§. 106, 107, 108.)

Rückstände aus dem Rußjahr 1848, dann die vom 1. November 1848 an laufende Jahresrente des Entschädigungscapitals sind zur Deckung der von den Berechtigten behobenen Vorschüsse zu verwenden.

Mit der Anweisung zur Erfolgung des Vorschusses ist zugleich bei der Grundentlastungscasse die Vorschreibung desselben zum Rückempfang aus den seiner Zeit flüssig werdenden Rückständen und Renten des Vorschufschuldners zu verfügen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 138.)

S.

Sachfälligkeit des Verpflichteten zieht den Verlust der Wohlthat der ratenweisen Einzahlung der Rückstände vom Jahre 1848 und der rückständigen Entschädigungsraten, in so ferne sie sich auf die bestrittene Post beziehen, nach sich.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 117.)

Sachverständige. Die Erhebung eines Befundes durch dieselben hat in gleicher Art, wie bei Schiedsgerichten zu geschehen; nur hat die Districtscommission die Sachverständigen, wenn sie nicht schon im Allgemeinen als solche gericht-

lich beeidet sind, für die gewissenhafte Angabe ihres Befundes in Eidespflicht zu nehmen. Gegen die Aussprüche der Sachverständigen und ihrer Obmänner findet von Seite der Parteien keine Berufung Statt; die Parteien sind jedoch berechtigt und verpflichtet, behufs einer gründlichen Beurtheilung des Gegenstandes den genannten Personen alle Behelfe an die Hand zu geben. (II. Abth. 2. Abschn. §§. 115, 116.)

Sachverständige, die von einer Grundentlastungscommission berufen werden, sind verbunden, dem Rufe unverweilt Folge zu leisten, und können dazu im Weigerungs- oder Versäumungsfalle durch Geldstrafen verhalten werden, welche die Districtscommission nach billigem Ermessen zu bestimmen, und die politischen Behörden einzutreiben und an den Armenfond abzuführen haben.

Derlei Personen haben nur über ausdrückliches Begehren, und nur dann einen Anspruch auf Vergütung, wenn sie über eine Meile von dem Orte ihrer Vernehmung entfernt wohnen oder einen Entgang an ihrem Gewerbe leiden, oder aus Anlaß ihrer Berufung Auslagen machen müssen, und wenn sie von Amtswegen von der Commission, oder durch das Schiedsgericht vorgeladen werden, was in den Vorforderungen immer auszu- drücken ist. (II. Abth. 1. Abschn. §§. 83, 84.)

Schätzung laudemialpflichtiger Realitäten durch Gedenkmänner nach dem Werthverhältnisse der Realitäten zur Zeit der eingetretenen Veränderung hat Statt zu finden, wenn der Werth der laudemialpflichtigen Realität aus dem Grundbuche nicht ersichtlich ist. (I. Abth. 3. Abschn. §. 44.)

(für Steiermark: I. Abth. 3. Abschn. §. 45.)

Schiedsgericht. Durch dasselbe ist der Einspruch gegen den Werthanschlag sogleich ohne weiteren Rechtszug zu entscheiden. In diesem Falle sind die Parteien zur Namhaftmachung je eines Schiedsmannes anzuweisen, die entweder sogleich oder binnen einer von der Commission zu bestimmenden kurzen Frist zu geschehen hat.

Die namhaft gemachten Schiedsmänner sind ohne Verzug vorzurufen; es ist ihnen der streitige Punct, über welchen sie zu entscheiden haben, schriftlich bekannt zu geben, und zugleich der Tag und die Stunde, wann sie ihren Ausspruch vor der Commission abzulegen haben, anzuberaumen.

Sogleich aber sind sie zur alsbaldigen Namhaftmachung eines Obmannes anzuweisen, der, wenn die Schiedsmänner zu keinem einhelligen Beschlusse gelangt wären, unverzüglich vorzurufen und über seine Entscheidung zu vernehmen ist.

Der Obmann hat innerhalb der Gränzen des Ausspruches der beiden Schiedsmänner selbstständig zu entscheiden.

Wenn eine Partei die Benennung des Schiedsmannes unterläßt, oder die Schiedsmänner über die Person des Obmannes nicht einig wären, so steht die Benennung für die Säumigen der Districtscommission zu. Gesetzliche Ausschließungsgründe gegen die Annahme dieses Schiedsrichteramtes gibt es nicht. Siehe auch: (II. Abth. 2. Abschn. §§. 113, 114.)

Schiedsmänner, wenn deren Benennung eine Partei unterläßt, oder dieselben über die Person des Obmannes nicht einig wären, so steht die Benennung für die Säumigen der Districtscommission zu. Gesetzliche Ausschließungsgründe gegen die Annahme dieses Schiedsrichteramtes gibt es nicht.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 114.)

Schiedsmänner, denselben ist eine angemessene Ermahnung an ihre Pflicht zu ertheilen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 115.)

Schiedsmänner, gegen die Aussprüche derselben oder der Sachverständigen und ihrer Obmänner findet von Seite der Parteien keine Berufung Statt; die Parteien sind jedoch berechtigt und verpflichtet, behufs einer gründlichen Beurtheilung des Gegenstandes der genannten Personen alle Behelfe an die Hand zu geben.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 116.)

Schiedsmänner, die von einer Grundentlastungscommission berufenen, sind verbunden, dem Rufe unverweilt Folge zu leisten und können dazu im Weigerungs- oder Versäumnungs-

fälle durch Geldstrafen verhalten werden, welche die Districtscommission nach billigem Ermessen zu bestimmen und die politischen Behörden einzutreiben, und an den Armenfond abzuführen haben.

Derlei Personen haben nur über ausdrückliches Begehren, und nur dann einen Anspruch auf Vergütung, wenn sie über eine Meile von dem Orte ihrer Vernehmung entfernt wohnen, oder einen Entgang an ihrem Gewerbe leiden, oder aus Anlaß ihrer Berufung Auslagen machen müssen, und wenn sie von Amtswegen von der Commission oder durch das Schiedsgericht vorgeladen werden, was in den Vorforderungen immer auszudrücken ist. (II. Abth. 1. Abschn. §. 83, 84.)

Schirmbriefe, die für die Ausfertigung derselben entrichteten Gebühren sind, da sie laut Hofdecretes vom 16. Februar 1833, Zahl 2860, nicht die Eigenschaft von Urbarial-Gebühigkeiten haben, und auch dem 20percentigen Einlasse nicht unterliegen, als Kanzlei-Gebühren zu behandeln. Dieser §. erscheint in der steiermärkischen Verordnung nicht.)

(I. Abth. 3. Abschn. §. 42.)

Schulen, die im §. 6 des Patentes vom 4. März 1849 erwähnten, für solche zu prästirenden Naturalleistungen, insoferne sie der Belastete als Grundbesitzer zu leisten hat, gehören zu den ablösbaren. (I. Abth. 2. Abschn. §. 11.)

Schutzgeld, obrigkeitliches, als aus der Jurisdiction der Grundobrigkeiten herrührend, ist ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 5. f.)

Sequestration. Wenn die Renten und Rückstände in der Zeit, für welche sie laufen, keiner Sequestration unterlagen, sind dieselben dem Anmelder unter gleichzeitiger Hinausgabe der Zahlungsbögen zahlbar anzuweisen.

Unterlagen sie aber einer Sequestration, so sind die Zahlungsbögen und Zahlungsanweisungen jener Gerichtsbehörde, welche die Sequestration vollzogen hat, zur Zustellung zu erfolgen. Die Zahlungsanweisung geschieht dann zu Händen der von dem Gerichte namhaft gemachten Personen. Es ist aber

Sache der bestellten Sequester, die Sequestrationsrechte im Wege der betreffenden Executionsbehörde zur Kenntniß der Landescommission zu bringen. (II. Abth. 2. Abschn. §. 135.)

Servituten zwischen den Dbrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen bleiben vor der Hand in Wirksamkeit. Ueber die Art und Weise der entgeltlichen Aufhebung oder Regulirung dieser Rechte werden jedoch in Kürze die näheren Bestimmungen nachfolgen. (I. Abth. 1. Abschn. §. 8.)

Sicherstellung der Ansprüche der Grundentlastungscasse und die gleichzeitige Löschung der ursprünglichen Lasten, an deren Stelle das Entlastungscapital getreten ist, veranlaßt die Landescommission an der verpflichteten Realität durch das betreffende Gericht. Das eine Exemplar der Ansprüche ist, mit der Einverleibungsclausel versehen, an die Landescommission zurück zu senden. Das zweite Exemplar hat bei der Tabularbehörde zu verbleiben, und ist als ein Theil des Instrumentenbuches zu behandeln. (II. Abth. 2. Abschn. §. 131.)

Sicherstellung. Siehe auch: Ersichtlichmachung, bürgerliche.

Staat, derselbe vermittelt, in so lange nicht eine eigene Creditsanstalt des Herzogthums Krain (Steiermark) besteht, die Einzahlungen von Seite der Verpflichteten und die Auszahlung an die Berechtigten durch eine in Laibach (Steiermark: Graz) zu entrichtende Grundentlastungscasse, welche allein als Gläubigerin der Erstern, und als Schuldnerin der Letztern anzusehen ist. (I. Abth. 6. Abschn. §. 59.)

Standgeld, landgerichtliches, und Deputate sind ohne Entschädigung aufgehoben.

(Steiermark: I. Abth. 1. Abschn. §. 5. e.)

Standgelder, insoferne sie bloß für die auf Jahrmärkten und Wochenmärkten, bei Kirchfesten und dergl. von den ehemaligen Herrschaften und der Dbrigkeit geführte Aufsicht erhoben wurden, sind ohne Entschädigung aufgehoben.

(Steiermark: I. Abth. 1. Abschn. §. 5. e.)



Stellvertreter der Mitglieder der Landescommission.
Siehe: Commissions-Mitglieder.

Stämpelbefreiung, siehe: Urkunden.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 86.)

Sterbhaupt, die unter dieser Benennung vorkommende Siebigkeit ist ohne Entschädigung aufgehoben. [In der steiermärkischen Verordnung kommt diese Gabenbenennung nicht ausdrücklich vor.]

(I. Abth. 1. Abschn. §. 5. g.)

Sterbrecht, die unter dieser Benennung vorkommende Siebigkeit ist ebenfalls ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 5. g.)

(In Steiermark: I. Abth. 1. Abschn. §. 5. f.)

Steuerämter, wie selbe die durch die Grundentlastung veranlaßte Durchführung von Barschaften zu besorgen und in Evidenz zu halten haben werden, wird durch besondere ministerielle Instruction festgestellt.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 88.)

Steuerämter sind von den Districtscommissionen zur Vorschreibung und Einbringung der Entschädigungs- oder Ablösungscapitale, oder aber der Rückstände anzuweisen, wenn der Verpflichtete sich zu einer solchen Zahlung erklärt.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 125.)

Steuerämter, bei denselben hat die Empfangsvorschreibung der Renten zu geschehen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 133.)

Steiermark, Herzogthum, in demselben wird die Grundentlastung durch eine Landescommission und durch Districtscommissionen ausgeführt.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 68.)

Straßen. Ueberfahren, Brücken und Wege, die Verpflichtung zu deren Unterhaltung und Herstellung von Seite der Dominien, ist ohne Entschädigung aufgehoben.

(Steiermark: I. Abth. 1. Abschn. §. 6.)

T.

Tabularbehörde, von derselben muß auf Verlangen des Verpflichteten, auf den Ausweis über die von ihm entschädigten oder abgelösten Leistungen ohne weiters die Löschung der im Grundbuche ausgezeichneten Gebühren und die Ersichtlichmachung der Befreiung der ehemals verpflichteten Realität veranlaßt werden. (II. Abth. 2. Abschn. §. 129.)

Tabularbehörde, bei derselben wird von der Landescommission unter Einsendung der beiden Exemplare der Entlastungsausprüche, die bücherliche Sicherstellung der Ansprüche der Grundentlastungscasse, und die gleichzeitige Löschung der ursprünglichen Lasten, an deren Stelle das Entlastungscapital getreten ist, auf der verpflichteten Realität veranlaßt. Das eine Exemplar der Ausprüche ist, mit der Einverleibungsclausel versehen, an die Landescommission zurückzusenden. Das zweite Exemplar hat bei der Tabularbehörde zu verbleiben, und ist als ein Theil des Instrumentenbucheß zu behandeln.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 131.)

Tabularbehörde, siehe auch: Ersichtlichmachung, bücherliche.

Tarenbefreiung, siehe: Urkunden.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 86.)

Todtenpfundgeld ist ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 5. g.)

(im Steiermärkischen: I. Abth. 1. Abschn. §. 5. f.)

U.

Unterthanen, die zur Unterstützung derselben den ehemaligen Obrigkeiten obgelegenen gesetzlichen Verpflichtungen haben ohne Entschädigung zu entfallen.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 6.)

Unterthansverband, persönlicher, alle aus demselben entspringenden Rechte und Bezüge sind ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 1.)

Unzulässige Bezüge, wenn sie auch factisch geleistet wurden, oder solche, die, wenn auch erlaubte, doch von der Art sind, daß sie nach den Bestimmungen des Patentges vom 4. März 1849 und dieser Verordnung ohne Entgelt zu entfallen haben, hat die Commission, wenn von Seite der Berechtigten dagegen keine Einsprache geschieht, in der Anmeldung mit kurzer Bemerkung des Grundes von Amtswegen zu streichen, oder auf das liquide Maß herabzusetzen. Wird jedoch dagegen eine Einwendung erhoben, oder findet die Commission selbst den Fall zweifelhaft, so hat sie die Gründe für und wider zu erheben, und den Act sogleich der Landescommission vorzulegen, welche hierüber ohne Zulässigkeit einer höhern Berufung entscheidet, und nur in dem Falle ad h. §. 108, wenn sie in den Bestimmungen des Patentges vom 4. März 1849 und dieser Verordnung keinen Anhaltspunct für ihre Entscheidung findet, vorerst die Weisung des Ministeriums einzuholen hat. (II. Abth. 2. Abschn. §. 108.)

Urkunden, Schriften und Verhandlungen über die Ausmittelung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung für die Grundentlastung und die Amtshandlungen zum Behufe der Löschung der aufgehobenen Prästationen und der bürgerlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale genießen die Befreiung vom Stempel-, Taxen-, Postporto- und Meilen-geld, so wie die zu Gerichte erlegten Barschaften und Urkunden die Befreiung vom Zählgelde.

Diese Befreiungen beziehen sich aber keineswegs auf die von den Parteien zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen- oder Gerichtsbehörden eingebrachten Gesuche, Recurse, Klagen oder sonstige Schriften. (II. Abth. 1. Abschn. §. 86.)

Urtheil. Die obsiegende Partei hat eine beglaubte Abschrift desselben binnen 8 Tagen, nachdem es rechtskräftig geworden ist, der Districtscommission, und falls diese schon aufgelöst wäre, der Landescommission zu überreichen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 112.)

V.

Veränderungen, alle, die sich in der Person des Bezugsberechtigten oder ihrer Dispositionsfähigkeit ergeben, sind zur Kenntniß der Grundentlastungs-Commission zu bringen.
(II. Abth. 2. Abschn. §. 89.)

Veränderungsgebühren, solche hat der Verpflichtete unmittelbar an den Berechtigten zu bezahlen, wenn die Besitzanschreibung vor dem 7. September 1848 angesucht wurde; ist dieses Ansuchen jedoch erst nach dem 7. September 1848 erfolgt, so entfällt die Pflicht zur Laudemialentrichtung gänzlich.
§. 27 des Patentges vom 4. März 1849.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 43.)

Veränderungsgebühren, für welche dem Berechtigten durch das Patent vom 4. März 1849 eine Entschädigung oder Ablösung zugesichert ist, sind im Herzogthume Steiermark die Laudemien bei Besitzveränderungen zu verstehen.

(Steiermark: I. Abth. 6. Abschn. §. 42.)

Veränderungsgebühren, der Werth derselben wird nach dem Bezuge berechnet, welchen der Berechtigte während den 30, dem 7. September 1848 vorhergegangenen Jahren genossen hat, oder der ihm der Berechtigung nach für diese Zeit gebührte.

Dieser Bezug ist aus den Grundbüchern über die der Laudemialpflicht unterliegenden Realitäten zu erweisen, und es ist sowohl das bezogene, als das rechtlich gebührende Laudemium einzurechnen. Ist aus dem Grundbuche der Werth der laudemialpflichtigen Realität nicht ersichtlich, und kann derselbe auch durch Urkunden anderweitig nicht erwiesen werden, so ist er durch Schätzung mittelst Gedenkännern nach dem Werthverhältnisse der Realität zur Zeit der eingetretenen Veränderung zu ermitteln. Kann ein dreißigjähriger Durchschnitt des Laudemial-Ertragnisses für die im vorhergehenden Paragraphe angegebenen Jahre nicht, wohl aber ein Durchschnitt von weni-

gern Jahren ausgemittelt werden, so ist in solchen Fällen der nicht nachweisbare Laudemial-Ertrag nach dem durch die Landescommission auf Grundlage der folgenden Bestimmungen festzustellenden Werthverhältnisse zu berechnen. Die Landescommission hat nämlich zu erheben und festzustellen, um wie viel der Werth der Realitäten in einem entsprechenden Districte seit dem Jahre 1819 von 5 zu 5 Jahren geringer gewesen ist als im Jahre 1848. Diese Werthsminderung ist durch Procente auszudrücken. Diese Procente sind von dem durchschnittlichen Jahresertrage des Laudemiums, soweit dieser Durchschnitt erhoben werden kann, abzuziehen, und auf solche Art der Laudemialbetrag jedes Jahres, für welches kein Durchschnitt vorliegt, zu erheben. Wird erhoben, daß ein Berechtigter nach dem 4. März 1849, um die gesetzliche Erweisung des Laudemialertragnisses zu vereiteln, Urkunden vertilgt, verfälscht oder unterdrückt hat, so unterliegt er, abgesehen von den Folgen der auf den Fall etwa Anwendung findenden allgemeinen Strafgesetze, einer besondern Strafe durch Beschränkung oder gänzlichen Verlust seines Anspruches auf die Laudemial-Entschädigung, worüber die Landescommission von Fall zu Fall, vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium, zu entscheiden hat.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 44, 45, 46, 47.)

Veränderungsgebühren. Von jeder für die Durchschnittsjahre entzifferten Laudemialgebühr ist der 20percentige Einlaß, welcher die landesfürstliche Steuer vertritt, in Abzug zu bringen.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 47.)

(In Steiermark: I. Abth. 3. Abschn. §. 48.)

Veränderungsgebühren. Betreffend die allfälligen weitem Abzüge von denselben, so haben selbe nach Maßgabe des §. 14 des Patentgesetzes vom 4. März 1849 Statt zu finden. [In der steiermärkischen Verordnung sind in diesem Paragraphen diese weitem Abzüge namentlich aufgeführt, als:

- 1) die Kosten der Grundbuchsführung;
- 2) jene der Gerichtspflege in und außer Streitsachen, in so fern weder die einen noch die andern durch die Einnahme der

Herrschaft an Taxen, Schirmbriefs- und Jurisdictionsgebühren und durch das Mortuar gedeckt sind;

3) Die Ausgaben für die politische Amtsverwaltung, jedoch nur in jenen Fällen, wo die Verbindlichkeit hiezu ein Ausfluß der betreffenden Grundobrigkeit als solcher ist, und nicht vom Staate den Grundherrschaften insbesondere auferlegt wurde;

4) die Ausgaben für das Landgericht unter derselben Beschränkung wie die politische Amtsverwaltung.

In den Fällen, in welchen die Auslagen für die politische Amtsverwaltung und das Landgericht bei Entschädigung des Laudemiums in Abzug gebracht werden, hat dieß nur insoweit zu geschehen, als diese Ausgaben die den Grundherrschaften dafür eingeräumten Bezüge, nämlich die Steuerprocente und die Landgerichtsbezüge überschreiten.

Die in Abzug zu bringenden Auslagen sind ebenfalls im 30jährigen Durchschnitte, vom 7. September 1848 zurückgerechnet, durch die Districtscommission zu ermitteln].

(I. Abth. 3. Abschn. §. 48.)

Veränderungsgebühren, die sich auf die Landesverfassung, das Gesetz oder das Unterthansverhältniß gründen, dafür erfolgt nach Maßgabe des §. 14 des Patentges vom 4. März 1849 die Entschädigung aus dem Staatsschatze. [In der Verordnung für Steiermark kommt dieser Absatz nicht vor, er gilt jedoch auch für Steiermark, indem es daselbst heißt: Unter den Veränderungsgebühren, für welche dem Berechtigten durch das Patent vom 4. März 1849 eine Entschädigung oder Ablösung zugesichert ist, sind im Herzogthume Steiermark die Laudemien bei Besitzveränderungen zu verstehen].

(I. Abth. 3. Abschn. §. 42.)

Verbot und Execution auf Vorschüsse kann von keinem Gläubiger geführt werden, und die Rechte dritter Personen auf die Rückstände und die Entschädigungsrente stehen den Ansprüchen der Grundentlastungscasse wegen geleisteter Vorschüsse nach.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 139.)

Vergleiche sind zu versuchen, ohne daß jedoch der Fortgang der Verhandlungen wesentlich aufgehalten werden darf.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 110.)

Vergleiche sind nur solche von der Commission aufzunehmen und ihrer weitem Amtshandlung zu Grunde zu legen, durch welche der streitige Punct definitiv beigelegt wird, und worunter daher beispielweise Vergleiche auf Abhörung von Zeugen, Ablegung des Eides u. dgl. nicht gehören. Die von der Districtscommission protocollirten Vergleiche sind, ohne daß sie einer weitem Bestätigung bedürfen, für endgiltig anzusehen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 110.)

Vergütung, die dem Berechtigten zu leistende; den Gegenstand derselben bildet in allen Fällen der Werth der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaße. Das Ausmaß der Schuldigkeit ist insoferne als gebührend anzunehmen, als es den Bestimmungen der politischen Gesetzgebung oder der Verträge nicht widerspricht, und sich der Berechtigte im rechtmäßigen factischen Besitze befindet. In jedem Falle ist als Grundsatz festzuhalten, daß von dem Werthanschlage der auf einer Realität haftenden Leistungen der auf derselben Grundlage zu ermittelnde Werth der in den erstern begründeten Gegenleistungen in Abzug zu bringen, daß ferner von dem auf solche Art ermittelten Werthe der aufgehobenen Leistungen ein Drittheil als eine Pauschalausgleichung abzuschlagen ist, und der sonach mit zwei Drittheilen verbleibende Betrag das Maß der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung oder Ablösung bildet.

Unter dem abzuschlagenden Drittel ist auch der bisherige, die Stelle der Urbarialsteuer vertretende 20 % Einlaß von den herrschaftlichen Bezügen begriffen. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift tritt jedoch ein:

- a) bei den im §. 11 bezeichneten ablösbaren Leistungen, bei welchen der Abzug eines Drittels nicht Statt findet, und
- b) bei den Laudemien nach den Bestimmungen des §. 48 dieser Vorschrift.

Verhandlungen. Siehe: Districtscommission, Einsprache, Schiedsgericht und Sachverständige.

(I. Abth. 2. Abschn. §§. 13, 14.)

Verkaufsrechte, die grundherrlichen, ohne Unterschied, unter welcher Benennung sie vorkommen, sind ohne Entschädigung aufgehoben. (I. Abth. 1. Abschn. 5. d.)

Verordnung der Grundentlastung für Krain (Steiermark) vom 12. September 1849, diese bezweckt:

- a) die Werthsermittlung der erwähnten Giebigkeiten;
- b) die Ermittlung und Vergütung der im Ruhsjahr 1848 im Rückstande verbliebenen Leistungen;
- c) die Berechnung der Jahresquote und des Capitals, welche den Berechtigten an der Stelle jener Leistungen zufließen sollen, aus deren Bezüge sie durch das Gesetz vom 7. September 1848 und das Patent vom 4. März 1849 getreten sind.

Auf zeitliche Grundpacht- und Grundbestandverträge findet diese Verordnung keine Anwendung.

(I. Abth. 2. Abschn. §. 15.)

Verpflichtete, selbe können sich von der Bezahlung der Rente ganz oder verhältnißmäßig frei machen:

- a) vor Beendigung der Entlastungsverhandlung durch Leistung von Zahlungen auf Abschlag des zu liquidirenden Entschädigungscapitals;
- b) nach Beendigung der Entlastungsverhandlung durch die Einzahlung des ganzen Capitals oder durch Abschlagszahlungen, welche aber in jedem Falle wenigstens 20 fl. C. M. oder ein Mehrfaches von 20 fl. betragen müssen. Jener Betrag einer Abschlagszahlung, welcher nicht durch 20 theilbar ist, wird nur als eine Rentenzahlung behandelt. Alle diese Einzahlungen sind von dem Verpflichteten an die Steuercasse zu entrichten, und von dieser für die betreffenden Bezugsberechtigten in Empfang zu stellen. Die Löschung oder Minderung der Jahresrente mit Rücksicht auf die geschehenen Einzahlungen kann erst nach Verlauf eines Vierteljahres bei dem dann eintretenden nächsten Abschreibungsstermine Statt finden.

(I. Abth. 6. Abschn. §. 61.)

Verpflichtete, die Einbringung der Zahlungen von denselben wird auf demselben Wege und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer, mit denen die Forderungen auf jede derlei Zahlung das gleiche Vorrecht in Concurs- und Executionsfällen genießen, vorgeschrieben sind.
§. 21 des Patentess vom 4. März 1849.

(I. Abth. 6. Abschn. §. 64.)

Verpflichtete, derselbe ist schuldig, dem Berechtigten alle zur Entschädigungs- und Ablösungsausmittelung nöthigen Erhebungen auf dem pflichtigen Grunde zu gestatten, und die erforderlichen schriftlichen Behelfe, als: Grundbesitzbögen, Schirmbriefe, Steuerbüchel u. zur Benützung vorzuweisen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 98.)

Verpflichtete werden von den Districtscommissionen vorgerufen, und jedem Einzelnen der an ihn gestellte Anspruch und der für die Leistung nach Abrechnung der allfälligen Gegenleistung entfallende Werthanschlag, dann die Berechnung der von ihm zu entrichtenden Jahresrente des Entschädigungscapitals und des nachgewiesenen Betrages der Rückstände bekannt gegeben. Wenn der Verpflichtete die Richtigkeit der Schuldigkeit anerkennt, so hat er dieß durch die von zwei Zeugen geschehene Fertigung des Anmeldungsaußweises zu bekräftigen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 106, 107.)

Verpflichtungen, die gesetzlichen der ehemaligen Obrigkeiten zur Unterstützung ihrer vormaligen Unterthanen, haben ohne Entschädigung zu entfallen. (I. Abth. 1. Abschn. §. 6.)

Verträge, emphiteutische, oder andere über die Theilung des Eigenthums, unter diesen im §. 8 des Gesetzes vom 7. September 1848 und in den §§. 5 und 14 des Patentess vom 4. März 1849 erwähnten Verträgen sind nur solche zu verstehen, welche rein privatrechtlicher Natur sind, und nach der Landesverfassung und den politischen Gesetzen ein Unterthansverhältniß nicht begründen. Es haben daher die Bestimmungen des §. 8 des Gesetzes vom 7. September 1848 und der §§. 5, 14 und 19 des Patentess vom 4. März 1849 auf.

Erbpacht und Erbzinsgüter, welche aus kaufrechtlich gemachten herrschaftlichen Miethgründen entstanden sind, so wie auf die sogenannten Dominicalisten, welche das Nutzungseigenthum eines herrschaftlichen Grundes erlangt haben, keine Anwendung, weil alle diese Verträge zu ihrer Gültigkeit die politische Genehmigung, die Abschreibung in der Landtafel und im Giltencaster, und die Eintragung in das Dominiengrundbuch voraussetzen, und somit ein Unterthänigkeitsverhältniß begründen, welches sammt den daraus entspringenden Lasten, Dienstleistungen und Siebigkeiten bereits durch die §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 7. September 1848 aufgehoben worden ist.

(I. Abth. 2. Abschn. §. 12.)

Verträge, im gesetzlichen Wege seit der Rectification mit den Verpflichteten abgeschlossene, und von den politischen Behörden vorschriftsmäßig bestätigte, begründen das Entschädigungsrecht. Siehe: Begründung. (II. Abth. 2. Abschn. §. 109.)

Verträge, emphiteutische oder andere über die Theilung des Eigenthums; die daraus entspringenden Leistungen sind ablösbar.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 11.)

Vertreter nicht eigenberechtigter Personen, beschränkte Eigenthümer und Nutznießer, die von solchen abgegebenen Erklärungen, eingegangenen Vergleiche und gemachten Zugeständnisse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit keiner Genehmigung der Administrativ- oder Curatelbehörde.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 103.)

Verwaltung, gerichtliche und politische, insoferne sie von den Grundobrigkeiten früher ausgeübt wurde, alle daraus sich herschreibenden Zinse und Leistungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. 5. f.)

Vollmacht, eine schriftliche, welche auf das Grundentlastungsgeschäft lautet, und in welcher der berechtigte Körper genau bezeichnet ist, hat der Bevollmächtigte zu erhalten, der statt des zur Nachweisung Verpflichteten, die Ausweise über die auf jeden Verpflichteten entfallende Schuldigkeit überreichen soll.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 94.)

Vollmacht, auf das Grundentlastungsgeschäft lautend, genügt zur Rechtsgiltigkeit jeder von einem Bevollmächtigten abgegebenen Erklärung. Auf Grundlage einer solchen Vollmacht kann er in derlei Angelegenheiten rechtskräftige Vergleiche eingehen, auf Rechte unentgeltlich verzichten, und in die Bestellung eines Schiedsgerichtes willigen. Der Ehemann bedarf keines Ausweises über die Bevollmächtigung von Seite seiner Gattin, außer er wäre von ihr gerichtlich geschieden.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 102.)

Vorkaufsrecht, das grundherrliche ohne Unterschied, unter welcher Benennung es vorkommt, ist ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 5. d.)

Vorrecht. Siehe: Priorität.

Vorschuß, solcher wird den Berechtigten noch vor der vollständigen Ermittlung der ihnen gebührenden Entschädigung oder Ablösung, nach einem durch eine besondere Ministerialverordnung demnächst zu bestimmenden Maßstabe flüssig gemacht werden. Im Falle, daß die Bezüge des Berechtigten in den Rectificationsacten nicht vorkämen, hat derselbe einen Ausweis über alle bisher rechtlich genossenen und nunmehr entgeltlich aufgehobenen Bezüge zu überreichen. Bei Werthung der einzelnen Bezüge ist nach den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen vorzugehen, und der nachgewiesene Ertrag auf glaubwürdige Art zu documentiren. Diese Nachweisungen werden der Landescommission vorgelegt, von welcher nach Erforderniß die Prüfung derselben eingeleitet, und die der Bestimmung des §. 25 des Patentgesetzes vom 4. März 1849 entsprechende Vorschußrente bei der Grundentlastungscasse angewiesen wird.

(I. Abth. 6. Abschn. §§. 65, 66, 67.)

Vorschüsse, darauf kann von keinem Gläubiger Verbot oder Execution geführt werden, und die Rechte dritter Personen auf die Rückstände und die Entschädigungsrente, stehen den Ansprüchen der Grundentlastungscasse wegen geleisteter Vorschüsse nach.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 139.)

Vorschüsse, gegen deren von Seite der Landescommission geschehene Verweigerung findet der Recurs an das Ministerium binnen 14 Tagen von Zustellung der Entscheidung Statt. (II. Abth. 2. Abschn. §. 140.)

Vorschüsse, deren Anweisung erfolgt durch die Landescommission, wenn Jener, der den Vorschuß ansucht, das Recht zum Bezuge und den factischen Besitz der Dominical- oder Zehentnutzung nachweist. (II. Abth. 2. Abschn. §. 137.)

Vorschüsse. Zu deren Deckung sind vor Allem die an die Grundentlastungscasse einfließenden Rückstände aus dem Jahr 1848, dann die vom 1. November 1848 an laufende Jahresrente des Entschädigungscapitals zu verwenden. Mit der Anweisung zur Erfolgung des Vorschusses ist zugleich bei der Grundentlastungscasse die Vorschreibung desselben zum Rückempfang aus den seiner Zeit flüssig werdenden Rückständen und Renten des Vorschußschuldners zu verfügen.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 138.)

W.

Wachgeld, als eine aus dem früher ausgeübten Jurisdictionrechte der Grundobrigkeiten herrührende Siebigkeit ist ohne Entschädigung aufgehoben. [Kommt im Patente für Steiermark nicht vor.] (I. Abth. 1. Abschn. §. 5. f.)

Wahl der Mitglieder der Landescommission. Siehe: Commissionsmitglieder. (II. Abth. 1. Abschn. §. 70.)

Wasserzinse, solche sind ohne Entschädigung aufgehoben. (I. Abth. 1. Abschn. §. 5. h.)

Weiderechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen bleiben vor der Hand in Wirksamkeit. Ueber die Art und Weise der entgeltlichen Aufhebung oder Regulirung dieser Rechte werden jedoch in Kürze die näheren Bestimmungen nachfolgen. (I. Abth. 1. Abschn. §. 8.)

Weinmostzehent, bei demselben ist der Catastral-Naturalertrag nach dem für die Gemeinde bestehenden Catastralpreise zu berechnen, und hievon das rectificirte Bergrecht abzuziehen. (I. Abth. 3. Abschn. §. 29.)

Werthanschlag; gegen denselben kann Einsprache erhoben werden. (I. Abth. 2. Abschn. §. 110.)

Werthanschlag, die Einsprache gegen denselben kann nur insoferne erhoben werden, als er nicht auf die Angabe des Catasters, auf die Rectificationspreise, oder auf den Ausspruch der Landescommission oder von Sachverständigen gegründet ist. Wird ein solcher Ausspruch nicht im Wege des Vergleiches gehoben, so ist über denselben sogleich ohne weiteren Rechtszug durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Patent vom 4. März 1849 §. 30. (II. Abth. 2. Abschn. §. 413.)

Wirksamkeit der Landescommission. Siehe: Landescommission.

Wundärzte und Hebammen, die Verpflichtung der Dominien, Beiträge für dieselben zu geben, ist aufgehoben.

(In Steiermark: I. Abth. 1. Abschn. §. 6.)

Z.

Zählgeld, hievon sind alle im Grundentlastungsgeschäfte zu Gericht erlegten Barschaften befreit.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 86.)

Zahlung, durch solche kann sich der Verpflichtete von der Rentenleistung ganz oder verhältnißmäßig frei machen. Siehe: Verpflichtete. (I. Abth. 6. Abschn. §. 61.)

Zahlungsanweisung der Renten und Rückstände geschieht im Falle einer Sequestration zu Händen der von der Executionsbehörde namhaft gemachten Person.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 135.)

Zahlungsbögen, solche werden sogleich ausgefertigt, sobald das Entschädigungsausmaß für einen Berechtigten liquid gestellt ist.

(I. Abth. 6. Abschn. §. 63.)

Zahlungsbögen, diese werden jedem Berechtigten auf seinen und auf Namen des berechtigten Objectes lautend, von der Grundentlastungssasse aus gefertigt, auf welche in halbjährigen, vom 1. November 1848 laufenden Decursivraten die verabsolgte Entschädigungs- und Ablösungsrente auszusahlen ist.

Ueber die in die Grundentlastungssasse einfließenden Rückstände werden besondere Zahlungsanweisungen ausgegeben.

(I. Abth. 6 Abschn. §. 62.)

Zahlungsbögen und Zahlungsanweisungen hat die Buchhaltung vorzubereiten.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 130.)

Zahlungserklärung des Verpflichteten, bezüglich des Entschädigungs- oder Ablösungscapitals, oder aber der Rückstände vom Jahre 1848, in Folge einer solchen ist die Districtscommission berechtigt und verpflichtet, das betreffende Steueramt sogleich zur Empfangsvorschreibung und Einhebung anzuweisen, wobei unter Einem der Landescommission die Anzeige zu erstatten ist.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 125.)

Zehent, für jeden auf dem Grundbesitze haftenden, und jede aus dem Titel des Zehentrechtes entspringende fixe Naturalgabe gebührt bloß eine billige Entschädigung, den Fall ausgenommen, wenn sich die Zehentgabe als eine Leistung aus einem emphyteutischen oder einem andern über die Theilung des Eigenthums abgeschlossenen Vertrage, der eine nicht im Unterthansverhältniß gestandene Realität zum Gegenstande hat, darstellt, in diesem Falle hat eine Entschädigung nach den Grundsätzen der Ablösung Statt zu finden.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 25.)

Zehent, bei dem, von Gegenständen die kein Bodenerzeugniß sind, wohin auch der Blutzehent zu rechnen ist, wird der Naturaljahreseertrag aus Zehentregistern, aus Vormerkungen, durch die Aussage von Zeugen oder in sonst geeigneter Art nach einem sechsjährigen Durchschnitte, vom Beginn des Reizjahres 1845 an zurückgerechnet, erhoben, wie es bei Naturalgiebigkeiten vorgeschrieben ist, zu Geld veranschlagt.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 27.)

Zehent, im Falle derselbe nicht den zehnten, sondern einen höhern oder kleinern Theil des Erträgnisses des zehentbaren Grundstückes ausmacht, ist die Berechnung auch im Verhältnisse dieser Leistungsquote vorzunehmen.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 28.)

Zehent, bei dem von Weinmost ist der Catastral = Naturalertrag nach dem für die Gemeinde bestehenden Catastralpreise zu berechnen, und hievon das rectificirte Bergrecht abzugiehen.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 29.)

Zehent, rücksichtlich desselben geschieht das Entlastungsgeschäft gemeindeweis.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 126.)

Zehentablösungstariff, ein solcher ist für jede Steuergemeinde, und zwar mit Rücksicht auf die verschiedenen Cultursclassen zu verfassen und den Gemeinden hinauszugeben, wodurch es jedem Pflichtigen möglich ist, mit Zuhilfenahme des Grundbesitzbogens die von ihm für den Zehent zu leistende Entschädigung, mit Rücksicht auf das Flächenmaß und die Classe seiner zehentpflichtigen Grundstücke, selbst leicht zu berechnen. Das anruhende Formulare A enthält die Rubriken für die angedeutete Zehentberechnung. (I. Abth. 3. Abschn. §. 24. Beilage A.)

Zehenterbpächter (in Steiermark Zehentmeier oder Zehentner) ist derjenige, welchem von dem Zehentberechtigten ein Zehent gegen eine unveränderliche jährliche, oder in einem andern Termine zu entrichtende Getreideschüttung, oder eine andere Leistung in Erbpacht überlassen worden ist. In diesem Verhältnisse wird die Entschädigung sowohl des Zehentherrn gegen den Zehenterbpächter, als des Lehtern gegen den Zehentholden, nach den im Patente vom 4. März 1849 und in dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen ermittelt, ohne daß das Resultat dieser zweifachen Ermittlung einen weitem Entschädigungsanspruch zwischen dem Zehentherrn und dem Zehenterbpächter begründet. Nur in jenem Falle, wo der Zehenterbpächter erweisen kann, daß ohne sein Verschulden die ihm von dem Zehentholden zu leistende Entschädigung geringer ausfiel, als jene,

die der Zehentherr für die Getreideschüttung oder andere Leistung zu fordern hat, kommt dem Zehenterbpächter ein Nachlaß im Maßstabe der geringer ausfallenden Zehententschädigung zu Guten. Die dem Zehentherrn zu Gebote stehenden Behelfe und Beweise seines Bezugsrechtes sind auch für den Zehenterbpächter wirksam, und diesem auf Verlangen mitzutheilen.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 23.)

Zehenterbpächter (Zehentmeier). Das Recht desselben auf Ablösung des Naturalzehents wird in dem Falle, als die bisherige Herrschaft nur mit der Getreideschüttung desselben rectificirt ist, durch den unbestrittenen factischen Besitz begründet.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 109.)

Zehentgelder sind nach den im §. 41 für unveränderliche Siebigkeiten festgestellten Grundsätzen zu behandeln.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 41.)

Zehentgemeinden, bei jenen, die während der zehn Jahre von 1835 inclusive bis 1845 den Zehent selbst gepachtet hatten, ist auf Verlangen beider Paciscenten der Pachtzins, welcher sich als Durchschnitt für die im obigen Zeitraum entfallenden Pachtjahre ergibt, zur Grundlage der Entschädigungsermittlung zu nehmen. Ist der Pachtschilling nicht im Gelde, sondern in einer Naturalleistung bedungen, und wurde die Durchschnittsberechnung des Pachtschillings zum Maßstabe der Entschädigung gewählt, so ist der Natural-Pachtschilling nach den Preisen des stabilen Grundsteuer-Catasters im Gelde zu berechnen. In beiden Fällen bleibt die individuelle Vertheilung der zu leistenden Entschädigung nach dem Verhältnisse, nach welchem die Gemeinde bisher den jährlichen Pachtschilling unter ihre Mitglieder vertheilte, derselben überlassen. Wird die Entschädigungsrente für den Zehent im Sinne dieses Paragraphes auf Grundlage des von der Gemeinde entrichteten Pachtschillings veranschlagt, so ist solcher im vollen Betrage ohne irgend einen Abzug in Rechnung zu bringen.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 30.)

Zehentregister dienen als Behelf für die Ermittlung des Natural = Jahreßertrages bei Zehenten von Gegenständen, die kein Bodenerzeugniß sind, insbesondere auch beim Blutzehent. (I. Abth. 3. Abschn. §. 27.)

Zerstückung unterthäniger Gründe, jede daraus entstandene Zinserhöhung ist ohne Entschädigung aufgehoben. (I. Abth. 1. Abschn. §. 5. c.)

Zeugen und Gedenk männer sind von der Districtscommission an ihre Pflicht, die volle Wahrheit auszusagen, zu erinnern, und nur dann zu beeiden, wenn es eine Partei fordert, oder die Districts-Commission selbst es für nöthig erachtet. (II. Abth. 2. Abschn. §. 115.)

Zeugen, die vor eine Grundentlastungs-Commission berufen werden, sind verbunden, dem Rufe unverweilt Folge zu leisten, und können dazu im Weigerungs- oder Versäumungsfalle durch Geldstrafen verhalten werden, welche die Districtscommission nach billigem Ermessen zu bestimmen, und die politischen Behörden einzutreiben, und an den Ortsarmenfond abzuführen haben. Derlei Personen haben nur über ausdrückliches Begehren, und nur dann einen Anspruch auf Vergütung, wenn sie über eine Meile von dem Orte ihrer Vernehmung entfernt wohnen, oder einen Entgang an ihrem Gewerbe leiden, oder aus Anlaß ihrer Berufung Auslagen machen müssen, und wenn sie von Amtswegen von der Commission oder durch das Schiedsgericht vorgeladen werden, was in den Vorforderungen immer auszudrücken ist.

(II. Abth. 1. Abschn. §§. 83, 84.)

Zinse, die sich aus der von den Grundobrigkeiten früher ausgeübten gerichtlichen und politischen Verwaltung herschreiben, sind ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 5. f.)

Zinserhöhung, jede durch Zerstückung der unterthänigen Gründe entstandene, ist ohne Entschädigung aufgehoben.

(I. Abth. 1. Abschn. §. 5. c.)

Zugarbeit, gezwungene, die Berechnung der Gattungen derselben ist nach dem entfallenden Preise des zweispännigen Zugtages nach dem Verhältnisse zu pflegen, daß sich zur Einheit desselben der einspännige Zugtag wie $2\frac{2}{3}$, der dreispännige wie $1\frac{2}{5}$, der vierspännige wie $1\frac{2}{3}$ und der sechsspännige wie $2\frac{2}{3}$ verhält. Je nachdem die Zugrobot mit Pferden oder mit Ochsen zu leisten war, ist der dießfälligen Berechnung der entsprechende Catastralpreis der betreffenden Gemeinde zu Grunde zu legen. Besteht in einer Gemeinde für eine oder die andere Gattung der Zugarbeit kein Catastralpreis, so ist nach den Bestimmungen des §. 21 vorzugehen.

(I. Abth. 3. Abschn. §. 31.)

Zustellungen, die für das Grundentlastungsgeschäft, hat jede Gemeinde für die ihr angehörigen Personen unentgeltlich zu besorgen.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 85.)

Zustellungen an den Gemeindevorstand erfolgen im politischen Wege.

(II. Abth. 1. Abschn. §. 85.)

Zustellungen aller Erlässe an die Parteien geschieht von der Districtscommission unmittelbar gegen Bestätigung des Empfanges auf der Urschrift.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 118.)

Zustellungen der Entscheidungen der Landescommission haben im Wege des Gerichtes bewirkt zu werden.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 121.)

Zwanzigprocentiger Einlaß, derselbe ist von jeder für die Durchschnittsjahre entzifferten Laudemialgebühr in Abzug zu bringen.

(II. Abth. 3. Abschn. §. 47.)

(für Steiermark: I. Abth. 3. Abschn. 48.)

Zwanzigprocentiger Einlaß von den herrschaftlichen Bezügen, als die Stelle der Urbarialsteuer vertretend, ist unter dem vom ermittelten Entschädigungsbetrage abzuschlagenden Drittel begriffen.

(I. Abth. } 2. Abschn. §. 14.)
 1. Abschn. §. 55.)

Zweifel, wenn die Districtscommission einen solchen hegt, ob ein Bezug nach den Landesgesetzen zulässig oder ohne Entgelt zu entfallen habe, so hat sie die Gründe für und wider zu erheben, und den Act sogleich der Landescommission vorzulegen, welche hierüber ohne Zulässigkeit einer höhern Berufung entscheidet, und nur in dem Falle, wenn sie in den Bestimmungen des Patentges vom 4. März 1849 und dieser Verordnung keinen Anhaltspunct für ihre Entscheidung findet, vorerst die Weisung des Ministeriums einzuholen hat.

(II. Abth. 2. Abschn. §. 108.)



Verichtigung.

Seite 11, Zeile 4, lies: „erforderlich“ statt: „erforderlich.“

„ 14, „ 9, von unten, soll zwischen dem Worte: „Stimmenmehrheit“ und „das“ Folgendes hineingesetzt werden: „zwei Wahlmänner, und sämtliche Wahlmänner vor dem Kreisamte ebenso.“

„ 77, „ 13, von unten, soll es heißen: „in dieser Verordnung.“



Formulare Nr. 2 zum §. 90.

Herrschaft, Gülte oder Bezugsberechtigter:

sämmtlicher Grundbesitzer und ihrer Einlagen (Gewähren), welche der obbenannten Herrschaft (Gülte oder Bezugsberechtigten) in Folge grund-, berg- und vogtherrlicher Rechte zu Geld- und Naturalgaben und zu Arbeitsleistungen verpflichtet sind.

NB. Die Unterfertigung erfolgt
nur vor der Districts-Commission.

Beilage C.
Formulare Nr. 3 zum §. 90.

Kronland
oder Zehentberechtigte)

Kreis

Steuerbezirk

Steurgemeinde

Entschädigungs-District

Zehentherrschaft

Einlags-Nr. in der Landtafel zu Nr. (oder in einem andern öffentlichen Buche).

Verzeichniß

sämmtlicher Zehentholden, welche der obbenannten Zehentherrschaft (oder dem Zehentberechtigten) zehentpflichtig sind.

Des Besitzers				Das verpflichtete Besizthum erscheint im Cataster								An Zehentgaben sind zu entrichten																Anmerkung																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
Post-Nr.	Vor- und Zuname	Wohnort	Haus-Nr.	In dem individuellen Grundertrags-Bogen Nr. der Cataster-gemeinde	Unter den Catastral-Parzellen-Nummern	Im Flächmaße von		Der Zehentberechtigte hat den Zehent anzusprechen			Zährlicher Ertrag des Zehents für ein Joch		Benennung, Gattung, Anzahl und Maß	Preis per Stück oder der Einheit des Maßes	Geld-werth der Zehent-gabe	Be-nennung der Ge-gen-lei-stung	Geld-werth der Gegen-leistung	Geld-werth der Zehentgabe nach Ab-schlag der Gegen-leistung	Ge-sammt-Betrag		Betrag des abzuziehenden Drittels	Betrag der zur Entschädi-gung verbleibenden zwei Drittel	Von dem Entschädi-gungs-Betrag zahlt		Betrag des fünfpercentigen Entschädigungs-Capitals																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
								in der Cultur-Gat-tung	in der Classe	ganz oder mit dem wie vielen Theile													der Ver-pflichtete	der Landes-fond	für den Ver-pflich-teten	für den Landes-fond	Zu-sammen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
						Joch	D. Al.				fl.	fr.							fl.	fr.									fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									

NB. Die Unterschrift kann nur von den Districts-Commissionen erfolgen.

Beilage D.
Formulare No. 4 zu S. 90.

Kronland :
Kreis :

Entschädigungs-District :
Herrschaft, Gilte oder Bezugsberechtigter :
Einlags = Nr. in der Landtafel zu Nr. (oder
in einem andern Buche) :

Nachweisung
sämmlicher obbenannter Herrschaft (Gilte oder Bezugsberechtigten) zustehenden Veränderungsgebühren.

Post- Nr.	Des Besitzers			Haus- Nr.	Des Verpflichteten Besig- thum erscheint im Grundbuche sub	Bezeichnung der Verände- rungs- Fälle	Angabe des der Verände- rungsgebühr unterliegenden Realitäten- Werthes		Benennung und Procente der Verände- rungsgebühr	Betrag der Veränderungs- gebühr		Gesamt- betrag	Dreißigjähriger Durchschnitt	Dreißigjähriger Durchschnitt laut Beilage A nachgewiesenen Abzüge nach §. 14 des Patenten vom 4. März 1849	Laudemial- Entschädigungs- Rente	Betrag des 5 % Entschädi- gungs- Capitals		Anmerkungen.					
	Vor- und Zuname	Wohnort					fl.	fr.		fl.	fr.					fl.	fr.		fl.	fr.			
											Urbar. Nr.		Rect. Nr.										

Bezirk

Gemeinde

Kreis

A.

Grundentlastungs : Tabelle Post : Nr.

Name des Verpflichteten

Categorie seines Besitzes

Wohnort desselben

Haus = Nr.

A n m e r k u n g.

Hier sind die betreffenden Paragraphe über die Fristen der zulässigen Berufungen und die Rechtsfolgen der Unterlassung derselben aus der Verordnung abzudrucken §§. 111, 112, 119, 120 und 121.

[illegible]

B.

Grundentlastungs-Tabelle Post-Nr.

(Zehent)

Name des Verpflichteten

Categorie seines Besitzes

Wohnort desselben

Haus-Nr.

Anmerkung. Hier sind die betreffenden Paragraphe über die Fristen der zulässigen Berufungen und die Rechtsfolgen der Unterlassung derselben aus der Verordnung abzudrucken §§. 111, 112, 119, 120 und 121.

[illegible]

Laibach, 1849.

Druck von Ignaz Al. v. Kleinmayr.